Bekenntnisszwang

oder

Bekenntnisslosigkeit?

Eine Studie

von

Wilhelm Engelhardt,
Pfarrer in Weiden.

Augsburg,
v. Jenisch & Stage'sche Buchhandlung.
1873.

Bekenntnisszwang

oder

Bekenntnisslosigkeit?

Eine Studie

von

Wilhelm Engelhardt,
Pfarrer in Weiden.

Augsburg,
v. Jenisch & Stage'sche Buchhandlung.
1873.

Vorwort.

In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

Bei dem über die Rechtsbeständigkeit und kirchliche Autorität der Symbole lebhaft entbrannten Kampfe, in welchem sich zwei Richtungen diametral gegenüberstehen, von denen die eine, die starre Orthodoxie, mit peinlicher Aengstlichkeit auf jeden Buchstaben der Symbole schwört*), die andere aber, der Protestantenverein und die Union, eine völlig negative Stellung zu ihnen einnimmt, muß jeder Theologe sich über seine Stellung zu dem Bekenntniß der Kirche völlig klar werden. Denn so wenig es zum Heil der Kirche dient, wenn man zwischen Ja und Nein schwankt und wenn die evangelische Freiheit bei den Dienern der Kirche in Ungebundenheit und in die **licentia concionandi ad libitum** ausartet, so wenig ehrlich ist es, wenn ein Diener der Kirche nicht mehr mit den innersten und tiefsten Principien der lutherischen Kirche sich in Einklang weiß und doch dieses köstlichen Amtes an der Gemeinde warten will. Ich bin hier völlig der Meinung Richters (Kirchenrecht §. 240): „die Ansicht, daß jeder Prediger seinen besondern Standpunkt den Bekenntnissen gegenüber geltend machen könne, ist mit der Idee einer Kirche als einer Gemeinschaft des Glaubens und folglich auch der öffentlichen Lehre schlechterdings nicht zu vereinigen.“ Wie der Staat, soll er nicht mit sich selbst uneins werden und das triste Bild

*) Man lese z. B. A. Hörger: Göttliche Berechtigung und Pflicht zur Bildung einer freien evangelisch-luther. Gemeinde; und Freiheit des lutherischen Bekenntnisses, in welchen das Festhalten an den Symbolen sich bis zur Widerlichkeit steigert.

der Zerrissenheit darstellen, von jedem seiner Glieder die Gebundenheit an das Gesetz und dessen Beobachtung fordern muß, mag auch der Einzelne nicht mit Allem übereinstimmen, so hat die Kirche, die über allen ihren Dienern steht, von jedem ihrer Angehörigen und sonderlich von den Dienern am Amt des Wortes zu verlangen das Recht und die Pflicht, daß sie sich ihrem Bekenntniß unterordnen. Sie kann und darf nie zugeben, daß dieß Bekenntniß niedergerissen werde, um Raum und Bahn zur Einigung zu finden; sie darf nie einräumen, daß freie Schriftforschung jeder Art zum evangelischen Christen mache, und wer es mit der Kirche ernst und redlich meint, der darf sich nicht fangen lassen von den flunkernden Stichworten kindischer Schwärmer für eine zügel- und schrankenlose Lehrfreiheit, welche die Kirche selbst auflöst; wer unsere lutherische Kirche lieb hat, der muß in Theologie und Praxis des kirchlichen Lebens den aus Unklarheit und Unsicherheit gewobenen Flittermantel ungebundener Lehrwillkür, welcher nur die Kette eiteln Dünkels, die Seuche des bodenlosen Subjectivismus bedeckt, entschieden entsagen.

Es ist eine große und bedenkliche Verirrung des Ultraliberalismus, wenn er für solche Prediger, wie Illing, Sydow auf den Plan tritt; er wird dadurch seinem eigenen Princip untreu: denn während er auf dem Gebiete des staatlichen Lebens der vollen gesetzlichen Autorität des Staates das Wort redet und gebieterisch fordert, daß derselbe nie seine Ordnungen ungestraft antasten lasse, ist er doch blind genug der Kirche zuzumuthen, daß sie Allen und Jedem die vollste Freiheit einer wie immer gearteten Lehre gewähre und so sich selbst zu einer Gesellschaft von widerspruchsvollen, unter einander disharmonirenden Gliedern degradire.

Was speciell den Protestanten-Verein betrifft, so kann ich nicht umhin zu gestehen, daß ich seinen Ansichten über die Lösung der kirchlichen Verfaßungsfrage theilweise zustimme, indem ich auch den Schwerpunkt in die Gemeinde, freilich nicht in glaubenslose Majoritäten hineinverlegt wissen und die allseitige lebendige Ausbildung einer synodalen Verfassung durchgeführt sehen möchte. Was aber seine theologischen Anschauungen und seine Stellung zum Bekenntniß anlangt, so bin ich sein entschiedenster Gegner. Mit Recht nennt ihn Seyler (Vom Bekenntniß der Kirche p. 79) „einen unveränderten Abdruck der ver-

griffenen ersten Auflage der Freigemeindler": denn er ist eine ungesunde, krankhafte Erscheinung, ein Absceß und eine Eiterbeule am Leibe der Kirche, eine kirchlich sich geberdende Richtung, die auf der Höhe der Zeit durch prahlerische, hohle, wissenschaftlich schillernde Fortschrittsphrasen vor den Augen ihres dadurch reißend vermehrten, geblendeten und bethörten Anhangs sich von dem apostolischen und damit jedem Glaubensbekenntniß lossagt, den Sohn Gottes freventlich vom Throne stößt, die Bibel zum Menschenwort herabsetzt und ihre Wunder als Mährchen in die Rumpelkammer eines kindischen, naiven Aberglaubens verweist, damit aber dem Christenthum den Todesstoß versetzt und mit ihren schön klingenden Phrasen von Fortschritt, Culturentwicklung, Bildung und allgemeiner Denkweise ihre eigentlichen Bestrebungen und Ziele verhüllen möchte. Zwar stellt er sich, als wolle er nur die evangelische Freiheit der Kirche nicht verkümmern lassen, als streite er für das verbriefte Recht der freien, nicht durch römischen Unfehlbarkeitsschwindel beengten Forschung, aber im letzten Grunde will er das Recht und die Autorität der Schrift selber als einen überwundenen Standpunkt beseitigen*) und ist es ihm gelungen, das gemeinsame Bekenntniß zur Schrift aus dem Wege zu räumen, dann setzt er an dessen Stelle keineswegs die Schrift als die **norma normans**, sondern vielmehr wandelbare, unklare, unreife, zweideutige Privatansichten, die sich auf den „gesunden Menschenverstand," auf die „allgemeine Vernunft," auf „die Postulate der Wissenschaft" und dergleichen schillernde, beliebig dreh- und dehnbare, jedenfalls aber unfaßbare Größen berufen.

Wahrlich! mit einem solchen Verein kann kein redlicher Diener der Kirche einen Herzensbund schließen; denn dann gibt er die Zukunft der Kirche preis. Wer den Entwicklungsgang der luther. Kirche kennt, der weiß nicht blos, daß ihre Symbole nicht zufällig und nicht willkürlich entstanden, sondern das Erzeugniß des aus Gottes Wort geschöpften, das Zeugniß des gemeinsamen Glaubens der Bekenner sind, daß die Kirche an ihnen einen Lehrgrund hat, der klar und fest, unwiderlegt und unwiderleglich die Heilslehre der Schrift

---

*) Man vgl. die Aeußerungen von Bluntschli, Schwarz in „der zweite Protestantentag p. 42," der erste Protestantentag p. 58. 66. 70, von Lisco (das apostolische Glaubensbekenntn. p. 27) und Sydow (die wunderbare Geburt Jesu p. 17).

wiederspiegelt, der weiß es auch, daß die aufrichtige Anerkennung und Sicherung des kirchlichen Bekenntnisses als der Lebenserweisung der wesentlichen und des Lebenscentrums der äußerlichen Kirche höchst wichtig ist, und wer sich mit ernster, sinnender Arbeit in dieß Bekenntniß vertieft, dem erschließt sich ein Schatz evangelischen Lichtes, nüchterner Weisheit und demüthiger Kraft, dem wird es mehr und mehr klar, daß unsere Kirche darin ein hohes Kleinod besitzt und daß ohne Bekenntnißtreue, welche für die historisch entwickelte und verfaßte Kirche nichts weiter ist, als die Gebundenheit an Gottes Wort, weder Freiheit noch Würde noch Leben für die Kirche denkbar ist, der erwägt es stets, daß er als Geistlicher für die Gemeinde da ist und daß die Gemeinde das unbestrittene und unbestreitbare Recht hat, von ihren Lehren die Gebundenheit an das Bekenntniß zu verlangen, um so frei und gesichert zu sein gegen wandelbares Lehren und Meinen der Prediger, gegen willkürliche Deutung und Auslegung der Schrift, gegen das Einreißen grundstürzender, den Glauben schädigender Irrlehren.

Zwar ist das Bekenntniß nicht die Schrift, sondern es steht unter der Schrift als der alleinigen Quelle, welche die ganze Fülle der geoffenbarten Wahrheit enthält, aber es enthält doch den Inbegriff der Schriftlehre, es ist ihr bis jetzt unwiderlegt richtiger Ausdruck, ihre reinste Verkörperung, ihre nothwendige Einrahmung, es ist das lebendige Echo des Gottesworts aus der Gemeinde und darum berührt es das Herz der Kirche, den evangelischen Glauben, deßhalb darf die Kirche von diesem Palladium, dem einzigen Hoffnungsgrund einer realen und dauerhaften Einigung, dem Element, welches die Einheit ihres Wesens mitten im Wechsel der Zeiten und Formen constituirt und conservirt, von dem **consensus doctrinae evangelicae** kein Stück an Zweckmäßigkeitsgründe und an die modernen Zeitideen aufopfern.

Indem ich aber so dem Bekenntniß der Kirche seinen Charakter und Werth gewahrt wissen will, leugne ich doch nicht, daß dasselbe fortbildungsfähig und daß es möglich und nothwendig ist, die in ihm enthaltenen Lehrsätze durch vollkommnere theologische Arbeit tiefer und voller zu entwickeln und zu begründen, nur daß dabei jede Abweichung von der Substanz des Bekenntnisses vermieden und seine

Fortbildung nicht auf Quer- und Seitenwegen, sondern nur auf der gebahnten Strasse der unverfälscht zum Ausdruck zu bringenden Schriftwahrheit versucht werde.

Damit komme ich auf die ordinatorische Verpflichtung auf das Bekenntniß, die ich einerseits nie als einen Eid aufgefaßt wissen möchte und die andrerseits nicht auf das Ganze der Symbole sich erstrecken darf. Denn v. Hofmann (Schutzschriften für eine neue Weise ꝛc. **II. p.** 15) hat so ziemlich Recht, wenn er sagt: „der schriftgemäße Inhalt des kirchlichen Gemeinglaubens je in dem Umfang und in der Gestaltung, wie er aus einer Bewegung des kirchlichen Glaubenslebens als bewußtere und völligere Erkenntniß hervorgegangen ist, nur er ist das in den Bekenntnißschriften enthaltene Bekenntniß," weßhalb ich nur einer Verpflichtung auf die wesentliche Substanz des Bekenntnisses huldige und der Meinung bin, daß dieselbe sich lediglich und einzig und allein auf die **confessio Augustana** ausdehnen soll, weil diese der „evangelische Augapfel" ist, weil diese den genügend umfassenden, den reinsten und verhältnißmäßig einfachsten Ausdruck der aus Gottes Wort geschöpften und in Gottes Wort begründeten Wahrheit darbietet, so daß die Kirche das Recht und die Pflicht hat, von jedem Diener der Kirche das Versprechen zu verlangen, **„ut sincere et sine fuco amplectatur Augustanam confessionem** (Form. Conc. 571, 12), und ihn seines Amtes zu entsetzen, wenn er in seiner kirchenamtlichen Thätigkeit sich damit in Widerspruch setzt.

Von diesen Ideen will die nachfolgende Arbeit Zeugniß geben, bei der ich aus der vorhandenen reichen Literatur, namentlich aber aus der gediegenen und vortrefflichen Schrift von Kahnis: „Christenthum und Lutherthum" viel profitirt habe, jedoch auch andre mir zugängliche Quellen, die am betreffenden Orte citirt sind, benützte. Möge darum diese bescheidene Gabe freundliche Aufnahme finden! Allen Lehrern und Bekennern der Einen Wahrheit, daß Jesus sei der Christ, meinen Brudergruß in dem Herrn!

Weiden, den 17. Januar 1873.

Wilh. Engelhardt.

Es geht eine tiefe Verachtung der „geringen Tage“ (Sach. 4, 10), in denen wir gegenwärtig in der Kirche leben, durch die Geister der Kirche, und ein Sturm durchbraust sie, von dem man nicht sagen kann, ob er zum Heil oder zum tiefsten Weh der evangelischen Kirche sein Werk vollenden wird. Der Unglaube erhebt stolz und kühn sein Haupt bald in unverhüllter Gestalt, in der Negation aller positiven Wahrheit, bald in der einschmeichelnden Gestalt verheißungsvoller Freiheit, die Aussicht einer Versöhnung der modernen Cultur mit dem Christenthum eröffnend. Wohl gilt es auch von den Bewegungen innerhalb des kirchlichen Gebietes: „nil novi sub sole!“ Schon in den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts ward das Feldgeschrei: „Beseitigung des Bekenntnisses“ laut und der Pietismus, dessen Vater Spener war, der seine bescheidnen Zweifel an der Nothwendigkeit der Bekenntnißschriften offen aussprach, weil ja die Kirche lange ohne sie bestanden habe, schrieb principgemäß die Autorität der Schrift auf Kosten der Symbole in den Vordergrund stellend letzteren nur eine bedingte Nothwendigkeit und Irrthumsfähigkeit zu, ja Männer wie Petersen, Dippel und Arnold machten entschieden Front gegen die herrschende Symbololatrie. Die Opposition steigerte sich im Laufe der Zeit dermaßen, daß selbst die Apologeten der Symbole es für nöthig und heilsam erachteten, die Erklärung abzugeben, daß selbstredend nur auf das Wesentliche der Symbole sich die Verbindlichkeit derselben erstrecken dürfe und könne, nicht aber auf jeden außerwesentlichen Punkt, jede zufällige Erläuterung, jede Schrifterklärung, jeden Beweis, jede Vorstellungsart, welche in ihnen vorkömmt (Reinhard), nur auf das in den eigentlichen, mit docemus, probamus, confitemur oder improbamus und dgl. beginnenden Lehrsätzen Enthaltene (Bretschneider), nur auf den Inhalt und nicht auf die Form und Beweisart (Steudel: Gl.-Lehre 1834 p. 20). So sagt Twesten (Dogm. I. p. 61): „Worauf es ankömmt, ist doch nur die Einheit der Principien, die Stetigkeit der geschichtlichen Entwicklung und die Abwehr desjenigen, wodurch jene verletzt, diese gestört werden müßte; daß in jeder Hinsicht Alles beim Alten bleibe, darf weder Zweck sein, noch wäre es selbst durch kräftigere Mittel, als unserer Kirche zu Gebote steh'n, durchzusetzen“; und der bereits genannte Steudel erklärt p. 28: „dem ersten Grundsatz der symbol. B. B. widerstritte, wer sich durch ihr Ansehen im Gegensatz

zum Ansehen des treulich erforschten Wortes Gottes binden ließe. Die Treue gegen die Kirche fordert, daß wo der Mangel biblischer Begründung für eine in ihr Bekenntniß aufgenommene Lehre sich nachweisen läßt, ihre Aufmerksamkeit hierauf zu lenken ist." Nicht minder bestimmt spricht sich Lücke aus, wenn er erklärt: „Während die Lehre Christi über den Gegensatz der Wahrheit und des Irrthums erhaben ist, muß der kirchliche Lehrbegriff in diesen Gegensatz der werdenden Kirche eingehen, um ihn vermöge jenes immanenten Grundes je länger je mehr zu überwinden." Auch Joh. Peter Lange bekennt sich zu einer freieren Stellung den Symbolen gegenüber, indem er bezeugt: „Der erleuchtete Theologe bekennt sich nicht zu den atomischen Einzelheiten der symbol. B. B., sondern zu ihrem Kern und Stern. Der akademische Lehrer muß sie weiter bilden in Kraft seines Amtes, der pastorale muß sie möglichst in Geist und Leben verwandeln." Wesentlich der gleichen Anschauung huldigt Ebrard, dessen Wort: „In einem einzelnen Falle von einer Bekenntnißschrift abweichen, heißt noch nicht dem Bekenntniße untreu werden. Die Bekenntnißtreue ist etwas anderes als die Orthodoxie" viel Wahres enthält.

Eine minder freundliche, rein negative Stellung zu den Symbolen nehmen Röhr (Grund- und Glaubenssätze der evang- protestant. Kirche 1832), Hase (confessio fidei ecclesiae evang. nostri temporis rationibus accommodata 1836) und Weiße (Reden über die Zukunft der evang. Kirche Leipz. 1849 p. 206.) ein, welche alle nicht nur an Einzelnheiten Anstoß nahmen, sondern mit dem Ganzen des symbol. Lehrinhalts in Disharmonie geriethen und den Einwand erhoben, daß die Symbole mit der obersten Autorität der Schrift unvereinbar seien, mit dem religiösen Bedürfnisse der Einzelnen in gar keiner Verbindung stünden, der Gewissensfreiheit Eintrag thäten, den theologischen Fortschritt behinderten und Obscurantismus, Geistesträgheit, Heuchelei, Ketzerrichterei und orthodoxe Fertigkeit begünstigten. Namentlich entdeckte v. Ammon (Wissenschftl. praktische Theologie p. 287) in den symbol. B. B. mit seiner rationalistischen Brille gewaltige Mängel; nach ihm enthalten sie 1) zu viel positive Theologie und zu wenig Religion, da die religiöse Moral selbst in den wichtigsten und streitigsten Artikeln darin beinahe ganz leer ausgehe; 2) haben sie keine wissenschaftliche Form und lassen daher mehrere Hauptpunkte (Inspiration, Kanon) unentschieden; 3) finden sich in ihnen mehrere unrichtige und der Religion nachtheilige Behauptungen z. B. über den freien Willen; 4) haben sie zu viele polemische Beziehungen auf damals herrschende, nun längst verworfene Irrthümer.

Diese traurige Erbschaft der Vergangenheit haben in der Gegenwart zwei kirchliche Richtungen angetreten, die bei aller Verschiedenheit im Einzelnen doch darin zusammengehen, daß sie ein bestimmtes Bekenntniß nicht als nothwendig erachten und den Accent auf die Kirchenverfassung und das Gemeindeprincip legen, Richtungen, die den soliden Bau der Kirche untergraben und mehr oder weniger das Widerchristenthum in ein christliches Gewand kleiden. Man darf wohl sagen, daß die eine, der Unionismus, der darauf ausgeht, die Individualität auszulöschen und Alles auf eine latitudinarische Basis zurückzuführen, die Tochter der andern, des Protestantenvereins ist.

Denn obschon im Hauptlager der Unirten von maßgebender Seite (Kapinetsordre v. 1834) und bei der Generalsynode v. 1846, ja selbst von so namhaften Theologen wie Nitzsch, Müller u. A. die Nothwendigkeit eines Bekenntnisses in der Kirche anerkannt wurde, so ist doch das Grundgebrechen des Unionismus das, daß er mit der Zulassung jedes Bekenntnisses die Gemeinsamkeit des Bekenntnisses aufhebt und so den Lebensnerv der Kirche unterbindet, daß er von dem Bestreben eine Einheit in der Kirche herzustellen geleitet die Wahrheit und Freiheit schädigt. Indem er von einer irdisch gegebenen Einheit, von einem äußerlichen Bande und Verbande durch Verfaßung und Regiment ausgeht und die Kirche von Außen nach Innen unificiren will, also mit dem Ziel der Union anfängt, hebt er die innerlich trennenden Unterschiede der aus Gottes Wort geschöpften Erkenntniß der Wahrheit zwar auf, aber er gibt die Wahrheit selber preis, überspringt die geschichtliche Entwicklung und wird so zur Carricatur des großen Gedankens der heiligen Union. Denn ein Sammeln, das nicht Christum, sein Wort und seine Wahrheit zum Angel- und Mittelpunkte hat, ein Sammeln, das eine äußere Einheit herstellen will, ohne zuvor eine innere Einheit gemeinsamen Glaubens und Bekennens hergestellt zu haben, zerstreut und zerstört die Kirche, statt sie zu bauen. Darum ist der Unionismus, dessen Seele die Negation der Confession ist, der an die Stelle der beiden alten evangelischen Confessionen eine neue Kirche nach neuen, der modernen Vermittlungstheologie entnommenen Principien aufrichten will, eine Negation des Princips der Kirche und eine Absorption ihres wahren Wesens.

Mit ihnen geht der Protestantenverein Hand in Hand. Dieser Verein von Uneinigen, deren jeder auf eigne Faust sich seinen Glauben formulirt, dieser Proteus unsers Jahrhunderts, der nirgends klar zur Rede steht, vergleichgiltigt alle christliche Wahrheit und bietet in seinen stolzen Mauern für alle Richtungen Raum; er bringt die Hohlheit und Oberflächlichkeit in den religiösen Anschauungen unsrer Zeit zum Ausdruck, faßt sie in leere, schönklingende Phrasen und findet so die Parole für das, was als Chaos des Halb- und Unglaubens in den wirren Köpfen der vom alten Rationalismus großgezogenen Massen sich findet. Mit der Schrift und dem Bekenntniß steht er auf gespanntem Fuße und sein oberster Wahlspruch lautet: „Keine Verpflichtung auf das Bekenntniß, überhaupt kein Bekenntniß.“ „Wir sagen: so lange man die Schriftgemäßheit unserer Kirche,“ schreibt einer seiner gewichtigsten Vertreter, Baumgarten (An Se. Maj. Wilhelm I. Berlin 1870 p. 20) „in den, wie man sich sehr weltlich auszudrücken pflegt, zu Recht bestehenden dogmatischen Bekenntnißformeln findet, die einestheils den Gemeinden fremd, unverständlich und verdächtig geworden sind, an die man anderntheils die Geistlichen durch Eide binden muß, weil man sonst ihrer Bekenntnißtreue nicht sicher zu sein glaubt, so lange ist jene feierliche Erklärung, daß die Kirche auf dem Grunde des lautern Wortes Gottes ruhe, ein Ruhm, der wahrlich nicht fein ist.“ Und ein anderer Gesinnungsgenosse, Schenkel (der Protest-Verein und seine Bedeutung 1868 p. 24) stellt die Behauptung auf, daß „die neuere Wissenschaft längst dargethan hat, daß der überlieferte Lehrbegriff vor dem Richterstuhle der

strengen Prüfung nicht mehr Stich hält, weil er auf durchaus unhaltbaren Principien beruht;" woran er die Bemerkung (p. 78) reiht: „Ist die Bibel eine wahrhaft göttliche d. h. schlechterdings unfehlbare Autorität, so hätte sie durch unsere gesammte moderne Wissenschaft einen dicken Strich zu machen. Mit der göttlichen Autorität der Bibel hat es ein Ende — ihre menschliche Entstehung ist nachgewiesen; die wahrhaft geschichtliche Autorität der Bibel selbst bleibt hiebei freilich unerschüttert; denn was sich vor dem Richterstuhl der Wissenschaft und im Heiligthum unsers Gewissens als Wahrheit in ihr bewährt, das erkennen und eignen wir uns mit Freuden an." Unumwundner kann das eigentliche Ziel dieses in seinen Tendenzen destructiven Vereins, der mit seinem schmeichelnden Angesicht und seiner Pharisäermiene so Viele besticht und den Grund der Kirche unterminiren möchte, nicht ausgesprochen, ungescheuter kann dem Subjectivismus nicht das Wort geredet werden. Dieser Verein ist ein großartiger Schwindel, ein völliger Bruch mit der ganzen kirchlichen Vergangenheit, ein Zerfall „mit den Formen und Formeln des bestehenden Kirchenthums," wie Baumgarten l. c. p. 4 sagt, die größte Intoleranz, die sich denken läßt. Ihm gegenüber möchten wir Hamann's Wort an Kant bei Erscheinen von Herders: „Auslegung der ältesten Urkunde" anwenden: „Wir wären die elendesten unter allen Menschen, wenn die Grundveste unsers Glaubens in dem Triebsande kritischer Modegelehrsamkeit bestände." Denn es gehört wahrlich eine große Selbstüberwindung oder die Hohlheit und Leerheit in Dingen des Glaubens, wie sie leider! Vielen in der Gegenwart eignet, die nur in der Negation das Christenthum finden, oder die eitle Sucht sich einen Namen zu machen dazu, um zu den Grundsätzen und Tendenzen dieses Vereines Ja und Amen zu sagen. Ein Christ trägt ja beides in seinem Busen: die große Vergangenheit und Geschichte der christlichen Kirche und ihre große herrliche Zukunft in der Ewigkeit. Aber aus diesen beiden lichten Bildern malt er sich das Bild der Gegenwart, gewinnt er das rechte Verständniß für den Werth der Gegenwart und für die großen und schönen Aufgaben der Kirche, mitten unter den Kämpfen und Leiden, im Widerstreit der Meinungen und Bestrebungen das Wort der Wahrheit fest zu halten und durch das entschiedne Zeugniß der Wahrheit ein Leuchter zu sein, um so heller flammend, je mehr es Abend werden und der Tag sich zum Niedergange neigen will. Da verklärt sich dann die Gegenwart aus geringen Tagen zu einem Leben voll ewiger Jugend, zu einem Frühling im Herzen, der immer neue Knospen treibt, die in das ewige Leben reifen.

Um unsere Hoffnung für die Zukunft zu stärken in der trüben Gegenwart, versenken wir uns betrachtend in die Vergangenheit, aus der wir lernen für unsre Zeit und fragen: Soll die Kirche ein Bekenntniß haben oder nicht? Diese Frage werden wir beantworten, indem wir I. die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Bekenntnisses und die Bedeutung der Bekenntnißschriften unserer Kirche feststellen, II. die fortdauernde kirchliche Geltung derselben gegenüber den feindlichen Angriffen und die Nothwendigkeit einer Verpflichtung der Diener der Kirche auf dieselben

nachweisen, III. aber näher entwickeln, in welchem Sinn diese Verpflichtung gefaßt und festgehalten werden muß, um die Kirche ebensowohl vor willkürlichen Abweichungen von den Grundlehren des Evangeliums zu bewahren, als auch gegen mißbräuchliche Ueberspannung des Werthes der Bekenntnißschriften zu schützen.

I.

„Ja nach dem Gesetz und Zeugniß! Werden sie das nicht sagen, so werden sie die Morgenröthe nicht haben" (Jes. 8, 20): dieses Ja der Schrift, welches allerdings ein helles, scharfes, ungebrochenes und unerschüttertes Nein aller Verdrehung, Verschüttung und Entziehung der göttlichen Wahrheit, aller menschlichen Hellseherei und Spitzfindigkeit gegenüber involvirt, will man in unsern Tagen in ein „Nein" verwandeln. Denn es werden Stimmen laut, welche in gänzlicher Verkennung der geschichtlichen Realitäten von Selbstauflösung und Selbstzersetzung des Protestantismus und der Kirche, in dem er seinen Herd hat, reden, welche die Sache der Kirche für verloren erachten, wenn sie nicht bedeutende Concessionen an das Zeitbewußtsein und den Zeitgeist mache und eine Versöhnung mit den Geistesmächten der Gegenwart und mit der riesenhaft fortgeschrittenen modernen Bildung anstrebe. Aber jeder, der tiefer blickt und in dieser Zeit tiefer Scheidung, offnen Widerspruchs und falscher Vermittlung sich aufrichtig nach den rettenden Mächten umsieht, wird sich sagen müssen, daß nicht in der Negation des Bestehenden das Heil liegt und ein Christenthum, das aus Glaube und Unglaube, aus Gotteswort und den Schlagwörtern der Zeit gemischt ist, weder die Schäden der Zeit zu heilen noch die entfremdete Welt zu gewinnen vermag, sondern nur auf unsicherem, schwankendem Grunde steht, den die wilden Wasser ausgesprochnen Unglaubens alle Tage hinwegspülen können. Die von einem Neubau reden, der mit den Steinen des Subjectivismus aufgerichtet werden soll, bedenken zu wenig, daß was blos neu ist und gar keinen historischen Zusammenhang und keine Bewährung durch die Zeit und Erfahrung hat, unsicher und bedenklich ist, daß die aus den eignen Tiefen geschöpfte Weisheit von heute und die wogenden Meinungen des Tages zwar lockende, aber bald verwelkende und verduftende Blüthen sind. Die von einem Abthun des Bekenntnisses reden und das Zurückgehen auf die Schrift mit dem Rechte freier Forschung fordern, die dem Traum sich überlassen, eine bekenntnißlose, des großen Zusammenhangs mit einer großen Vergangenheit beraubte Kirche würde unserm Volk' den Frieden schaffen und die Einigkeit bringen, vergessen es ganz und gar, daß eine Confessionskirche ohne Confession eine contradictio in adjecto ist, daß nicht einmal ein Verein ohne bestimmt formulirte Statuten sich constituirt, übersehen es in ihrem Wahn, daß dadurch die Zerrissenheit und Zerklüftung nur noch größer und tiefer und an die Stelle des Christenthums der Kirche das Christenthum der Secte treten, statt des Anblicks einer einigen, um das edle, hohe Panier des Bekenntnisses zu der freien Gnade Gottes in Christo gesammelten, kampfbereiten und

siegsgewissen Schaar ein zerstreuter Haufe sich dem Auge zeigen würde. Denn ohne einen sichern Glaubens- und Bekenntnißgrund sind wir schwach und ohnmächtig nach außen und nach innen, und keine Bildung, keine Kunst und Weisheit dieser Welt, keine noch so hochgestiegene Cultur kann der Kirche das ersetzen, was sie in und an ihrem Bekenntniß hat. Das Bekenntniß ist der lebens- und widerstandskräftige Glaube, der sich allen feindlichen Gewalten gegenüber behauptet und sie innerlich überwindet; es ist das verinnerte, das durch den Glauben hindurchgegangene, das aus dem Glauben reproducirte Wort, mit dem die Kirche erhaben dasteht über den Wandlungen der Zeit, über dem Streit der Meinungen, über der Laune und Willkür der Menschen, mit dem sie das Wirrsal von Wahn und Meinung durchbricht. Wollte die Kirche dieß theure Erbe der Väter wegwerfen und das lautre Gold ihres Glaubens an die Stoppeln menschlicher Weisheit verkaufen, dann würde sie sich selber aufgeben. Denn das Bekenntniß ist die Säule der Wahrheit, der Altar, auf dem der Leuchter des reinen Evangeliums steht, und muß für jeden Protestanten die Kraft seines Wirkens, die Flamme seiner Begeisterung, das Ziel seiner Erkenntniß, der Preis seiner Verkündigung sein. Ist ja sein lebendiges Centrum die Rechtfertigung durch den Glauben, ist ja der constitutive Mittelpunkt aller symbolischen Fixirung die Lehre von der justificatio ex fide et sola fide, die das Lebensprincip der evangelischen Kirche bildet. Ein Protestant, der in der Schrift nicht die auf Eingebung des heil. Geistes geschriebene Urkunde der göttlichen Heilsoffenbarung erkennt, sondern nur den ersten Ausdruck des christlichen Bewußtseins, und dann doch mit der Autorität der Schrift das Recht des kirchlichen Bekenntnisses niederschlagen will, zerstört die Kirche und stiftet Zwietracht statt der Einheit. Ein Protestant, der die Kraft der Kirche in die Entfesselung der Subjectivität setzt, die allen Autoritäten widerstrebt, der unter der Maske der freien Forschung und der Prüfung das feste prophetische Wort zerstört und nicht in die Versöhnung des Ich, sondern in dessen Selbstvergötterung das Heil setzt, hat keinen christlichen, sondern einen antichristlichen Charakter. Ein Protestant, welcher nicht in dem in alle Wahrheit leitenden heiligen Geist, sondern in dem Hand in Hand mit dem fortschreitenden Bildungsleben der Menschheit sich entwickelnden religiösen Bewußtsein die Lebenskraft der Kirche sieht, ist den Feinden der Wahrheit dienstbar.

Um nun die Bedeutung und Nothwendigkeit der symbolischen Schriften für die Kirche klar zu erkennen, gehen wir von dem Begriff des Wortes *σύμβολον* aus. Dieser Ausdruck aber bezeichnet, wie Ruffinus (expos. in symb. apost.) sagt, ein durch Abrede zuvor bestimmtes Zeichen, aus dem man etwas schließt oder etwas kennt, ein Erkennungs- und Unterscheidungszeichen, die Parole des Soldaten, das geheime Erkennungszeichen der in die Mysterien Eingeweihten, pactum, tessera, signum. Auf diese Bedeutungen des Wortes stützt sich denn auch der kirchliche Gebrauch desselben; denn kirchlich ist Symbol das Kennzeichen und Bekenntniß, in welchem der christliche Gemeinglaube zum Ausdrucke kömmt, durch das er sowohl in

seiner wesentlichen Bestimmtheit wie in seinem Unterschied von andern Glaubensweisen erkennbar wird. So sagt Ruffinus (l. c.), daß es ein Zeichen sei, daran der zu erkennen, qui Christum vere secundum regulas apostolicas praedicaret; Ambrosius nennt es cordis signaculum et militiae nostrae sacramentum; Petr. Chrysologus bezeichnet es als placitum, quod lucri spes venientis continet vel futuri, während Maximus Taurinensis es tessera et signaculum nennt, quo inter fideles perfidosque secernitur, und Augustin (Serm. V, 491) definirt: „symbolum est regula fidei brevis et grandis, brevis numero verborum, grandis pondere sententiarum."

In der römischen Kirche nun wird das Symbol als die regula fidei immobilis et irreformabilis, wie schon Tertullian (de virg. vel. c. 1.) es nennt, hingestellt, so daß es als die schlechthin unabänderliche und unverbesserliche, absolut bindende Glaubensnorm da steht und solche Stellung und Geltung ebenso, wie die Decrete der Concilien ihr Ansehen vermöge der unfehlbaren Autorität der Kirche behaupten, in Kraft derselben in Anspruch nimmt. Damit geschieht aber dem der Schrift gebührenden einzigen Ansehen kein Eintrag, weil das Symbol, wie Thomas Aquino (summa theol. II, 2 qu. 1, art. 9.) sagt, non additum est sacræ Scripturæ, sed potius ex sacra Script. sumtum; ein solcher Auszug aus der Schrift ist jedoch nothwendig, quia veritas fidei in sacra Script. diffuse continetur et variis modis et in quibusdam obscure. Da das Symbol wesentlich nur eines ist, so muß jedes nachfolgende nur als nähere Erklärung und deutlichere Bestimmung des einen Grundsymbols gelten (symb. patrum est declarativum symboli apostolorum), so daß die Verschiedenheit der Symbole lediglich als bloße durch das Auftreten neuer Gegensätze bedingte Entwicklung der einen identischen Glaubensstubstanz gelten kann und die Kirche und als der wesentliche Inhaber ihrer Autorität, der Papst befugt ist, zwar nicht das herkömmliche Symbol außer Kraft zu setzen oder daran nur eine Aenderung vorzunehmen, wohl aber dasselbe durch Aufstellung einer neuen Symbolformel weiter auszulegen.

Selbstverständlich mußte die Kirche der Reformation den Symbolen gegenüber eine wesentlich andere Stellung einnehmen. Indem sie die alleinige normative Autorität des göttlichen Wortes als ihr formales Princip geltend machte, indem sie die Schrift als die unica regula et norma, secundum quam omnia dogmata et omnes doctores æstimari et judicari oporteat (Symbol. B. B. nach Müller p. 517, 1) bezeichnet und die prophetischen und apostolischen Schriften limpidissimi purissimique fontes, unica et certissima regula nennt, ad quam omnia dogmata exigere et secundum quam de omnibus tum doctrinis tum doctoribus judicare oporteat" (ib. p. 568, 3), indem sie Gottes Wort die immota veritas und das fundamentum aller Lehre sein läßt (ib. p. 571, 13) —, bricht sie entschieden mit dem Glauben an eine menschliche und kirchliche Infallibilität und in Folge deßen verlieren für sie die Glaubenssymbole die Geltung unabänderlicher Gesetze für den Glauben. Vielmehr bestimmen unsere Symbole selber Zweck und Bedeutung der Bekenntnißschriften, indem sie als testi-

monia fidei bezeichnet werden, d. h. als Zeugniße davon, wie zu einer bestimmten Zeit das Wort Gottes von der Kirche verstanden und ausgelegt worden ist. „Symbola non obtinent auctoritatem judicis; hæc enim dignitas solis sacris literis debetur; sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacræ literæ in articulis controversis in ecclesia Dei a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectæ fuerint, et quibus rationibus dogmata cum sacra scriptura pugnantia rejecta et condemnata sint" (ib. 518, 8). Die Symbole sind also veritatis testes (571, 12) und testium loco, qui doceant, quod et in quibus partibus orbis doctrina apostolorum et prophetarum sincerior conservata sit (517, 2) hinzunehmen, übrigens aber miteinander der heiligen Schrift zu unterstellen.

Nach diesen Bemerkungen gehen wir daran, die Bedeutung und Nothwendigkeit des Bekenntnißes näher darzulegen. Höfling (de symbol. natura etc.) hat Recht, wenn er sagt: „symboli nomen propterea fidei, quam ecclesia profitetur, declarationi factum est, quod qui ejusdem ecclesiæ sunt, ea quasi nota signati et agnoscuntur et discernuntur et in fidem accipiuntur. — Non potest ecclesia pro suis habere, nisi quos scit fidei unitate secum conjunctos esse." (p. 1). „Symbolis continetur non quod singulis ecclesiae civibus proprium, sed quod commune vel sit vel esse debeat universis atque adeo unitatem ecclesiæ efficiat et repræsentet" (p. 5.) „Iis continetur publice suscepta et comprobata professio ecclesiæ" (p. 36). Denn die Symbole weisen hin auf einen Glauben, dessen bekenntnißmäßiger Ausdruck sie sind. Der rechtfertigende Heilsglaube, dessen centrales Fundament der Versöhnungstod des Gottmenschen ist, weil durch diesen die Wiederherstellung der Gottesgemeinschaft vermittelt nnd begründet worden ist, der schriftmäßige und schriftgebundene, seligmachende Glaube macht den Christen: denn es ist der Glaube an den, welcher seiner Person nach der Gottmensch, seinem historischen Berufe nach der Mittler des Heils und nach seinem thatsächlichen Verhältniß zu den Gläubigen das Haupt der Gemeinde ist. Die Gottesthat unserer Erlösung bildet sonach die centrale Heilsgrundthat und das göttliche Zeugniß von derselben die centrale Fundamentallehre des Heils. Der Glaube ist aber die Voraussetzung des Bekenntnißes, denn er ist vor demselben da und erzeugt das Bekenntniß aus sich, so daß das Bekenntniß das Produkt desselben ist. Ein wahres, rechtes Glaubensleben ohne Bekenntniß ist unmöglich und undenkbar: denn ein wahres christliches Glaubensleben hat das Bedürfniß sich kund zu thun und zwar nicht blos in dem Ausdruck seiner Gefühle, in den Entschließungen, die es hervorruft und in's Werk setzt, sondern auch, ja vorzugsweise in seinen Gedanken.

Der Glaube nun, der das Bekenntniß producirt, ist selbst wieder eine Frucht des Wortes (Röm. 10, 17) und zwar des gepredigten und verkündigten Wortes, ohne dessen Verkündigung die Kirche nicht Glauben erwecken kann. Dieß Wort, das Gott in der Schrift in die Hände der Kirche niedergelegt hat, damit sie in ihrem Bekenntniß den Glauben

der Schrift bestimme, ist das Zeugniß des heiligen Geistes: es faßt die in Christo Jesu der Welt gewordene Heilsoffenbarung und die Heilsthaten. durch welche der Welt das Heil erworben ist, in sich zusammen und gibt damit beiden eine lebendige Gegenwart für alle Zeiten. Es vermittelt sie der Menschheit als das lebensvolle Organ, deßen sich der Geist bedient, indem er sich als das lebendige und Leben schaffende Princip bethätigt, so daß das göttliche Ich das Wort durchdringt. Mithin ist das Wort das lebendige Organ für die Wirksamkeit des heiligen Geistes und darum nicht blos Zeugniß von Christo, nicht nur göttliche Lehre, sondern auch That des Geistes Christi und deßhalb göttliche Kraft und göttliches Leben. Das Zeugniß der Kirche ist also Gottes Gedanke und Gottes Weg, und göttliches Leben in einer Menschenseele entspringt nur aus diesen göttlichen Gedanken; ewiges Leben, centrales Leben entsteht nur aus dem Samen der Ewigkeit, blos aus der Quelle, die dem Mittelpunkt entströmt.

Vermöge dieser seiner Eigenthümlichkeit hat das Wort einen doppelten Character: es ist Object und Princip des Glaubens, da es dem Menschen das Heil nicht blos äußerlich nahe bringt, sondern es ihm innerlich vermittelt, in ihm also die lebendige Erkenntniß von dem Heile in Christo wirkt; so entsteht im Geist des Menschen der Glaube als die durch das Wort vermittelte Hinnahme und thatsächliche Erfahrung des Heils, als der durch's Wort gewirkte persönliche Zusammenschluß des Menschen mit Christo. Dieser Glaube, der aus dem Wort entsteht und die Gottgewirkte Erfahrung von dem Heil in Christo ist, hat ein Bewußtsein von dem, was des Wortes Inhalt ist und gibt sich selbst einen Ausdruck, indem er sich zur Selbstdarstellung bringt. Die Form dieser Selbstdarstellung ist das Bekenntniß, dessen Inhalt kein anderer sein kann, als das Grundbekenntniß: „Jesus Christus, der Gottmensch ist der Herr.“

Wie nun der Glaube das Wort zum Grunde hat, so hat er das Bekenntniß zur nothwendigen Folge und letzteres darf nur auf die heil. Schrift gegründet werden, weil sie nur die einzige Glaubensquelle ist. Die Schrift soll indeß nicht ein todter Buchstabe, nicht ein äußerlicher Besitz bleiben, sondern in der ganzen Tiefe ihres Inhaltes erfaßt und zur lebendigen Erkenntniß der Christen gebracht werden. Je mehr die menschliche Forschung unter der Leitung des heil. Geistes sich in sie vertieft und zur Klarheit hindurchdringt, desto mehr wird das aus ihr geschöpfte Bekenntniß einen geläuterten und vollkommenen Ausdruck der geoffenbarten Wahrheit gewinnen. Das Bekenntniß ist ja die ab orthodoxis viris de certis fidei articulis gravissimo consilio conscripta (Hollaz p. 54) und festgestellte Norm der Glaubenslehre, die dann auch von der Gemeinde, ut ab infidelium ignorantia et hæretica pravitate separetur, et in consentiente fidei professione contineatur, als der mit der heil. Schrift harmonirende, in den Formen menschlicher Erkenntniß gefaßte Inhalt der geoffenbarten göttlichen Wahrheit anerkannt und angenommen werden soll.

Denn das Bekenntniß bildet das Fundamentalgesetz

für die Kirche und die maßgebende Richtschnur für alle Ordnungen der Gemeinde. Wie der Glaube das Bekenntniß fordert, so fordert hinwiederum das Bekenntniß eine Gemeinde und eine Gemeinde ein Bekenntniß. Wohl macht der Glaube eine Gemeinschaft der Christen; aber wo diese Gemeinschaft des Glaubens besteht, muß das Wort sein, aus dem der Glaube entsteht, und das Zeugniß des Glaubens vom Wort, das heißt das Bekenntniß. So weist uns das Bekenntniß auf eine Gemeinde hin, die in ihm ihr Einheitsband und ihr Unterscheidungszeichen hat, und das Bekenntniß stellt sich als die Einheit der sichtbaren Kirche dar. „Die Kirche ist in ihrem eigentlichsten Wesen eine innere geistige Glaubensgemeinschaft in Christo geeinigt, allein solche geistige Gemeinschaft muß nothwendig eine äußere Gemeinschaft und Anstalt wirken, sie muß zunächst ein gemeinsames Bekenntniß des Glaubens wirken; denn es ist schon thatsächlich unmöglich, daß Glaube und rechter Glaube vorhanden wäre, ohne daß er auch äußerlich bezeugt und bekannt würde, und es ist das gemeinsamme öffentliche Bekenntniß auch Pflicht und Gebot sowohl zur Ehre Gottes als zur Erweckung des Glaubens im Nächsten. Immerdar muß es als Erkennungszeichen der Kirche, als gemeinsames Bewußtsein über den Glauben und als bindende Norm für die, so ihn im Namen der Kirche verkünden, bestehen" (Stahl: Kirchenverfaßung p. 47). Die Kirche ist der Leib des Herrn: dieser Ausdruck weist hin auf ein organisirendes Princip und auf einen Organismus, der von diesem Princip durchwaltet und getragen wird. Dieses organisirende Princip ist Christus, der durch Wort und Sacrament, in denen Er persönlich wirksam und gegenwärtig ist, die von Ihm erlöste Menschheit in ihren einzelnen Gliedern sich aneignet und dieselben in ein persönliches Verhältniß zu sich und zu einander setzt, der durch seinen Geist sich eine Gemeinde auf Erden zubereitet als seine Braut. Ist demnach die Kirche die von dem erhöhten Heiland ausgehende, durch das medium der Gnadenmittel vermittelte Gemeinschaft der Gläubigen mit Christo als dem Haupte und in Ihm unter einander, dann hat sie als diese Gemeinschaft den Trieb und das Bedürfniß ihren gemeinsamen Glauben im Bekenntniß auszusprechen, dann braucht sie als die Gemeinschaft der Gläubigen wie das Wort, um Glauben zu erzeugen, so auch das Bekenntniß, um Glaubende zu einigen. Wort und Bekenntniß schließen sich also nicht gegenseitig aus, sondern sie bedingen einander, weil der Glaube in das Bekenntniß sein Bewußtsein legt und ohne dieses Bewußtsein von dem Inhalt ihres Glaubens die Kirche gar nicht bestehen kann; es muß zum Zeugniß des heil. Geistes in dem Wort der Schrift das Zeugniß der Kirche vom Worte d. h. das Bekenntniß kommen.

Daraus ergeben sich folgende Consequenzen. Zunächst ist die Aufstellung einer schriftgemäßen Lehrnorm die Hauptaufgabe und der Beruf der sich organisirenden Kirche, die keineswegs die Pflicht hat, die im Worte bereits gegebene Wahrheit zu suchen, wohl aber die Aufgabe, die Wahrheit zu verbreiten und klar auszusprechen, was und wie sie nach der Schrift glaubt und bekennt. Ihr Bekenntniß muß der

Ausdruck des Glaubens und der Träger der Lehrnorm sein, und die Kiche würde aufhören Kirche des Glaubens zu sein, würde den innigen Lebenszusammenhang mit dem, was sie wesentlich ist, vernachlässigen und aufgeben, wäre sie nicht die Kirche des Bekenntnisses. Mit Recht sagt Stahl (l. c. p. 66): „das kirchliche Bekenntniß gilt nicht als Grund und Quelle des Glaubens, sondern nur als Erkennungszeichen der Kirche und als Schranke der öffentlichen Lehre," und hebt p. 67 hervor, „daß die Kirche ohne Bekenntniß sich in einer völligen Umkehrung aller natürlichen Verhältnisse statt als die Gemeinschaft des Glaubens vielmehr als eine Nichtgemeinschaft des Glaubens, als eine Gesellschaft der Glaubensverschiedenheit und gegenseitigen Gewährung dieses verschiednen Glaubens erkennen würde." Treffend bemerkt Cappel (Revision p. 11): „Wenn die Uebereinstimmung im Bekenntniß fortan nur für Einzelne die Bedeutung zufälliger Subjectivität hat, die ihre Kirchlichkeit nicht berührt, so ist die Kirche ohne Bekenntniß." Wir sagen: Aufgabe der Kirche im Allgemeinen und der Confessionskirche im Besondern ist ein gemeinsames Bekenntniß. Schon die ersten Kirchenväter betrachteten die Uebereinstimmung der Kirche in Sachen des Glaubens als Prüfstein des wahren Glanbens. Irenäus (adv. haer. I. 9) redet von einem *κανὼν τῆς ἀληθείας ἀκλινῆ;* Tertullian (adv. hær. c. 21.) schreibt: „constat omnem doctrinam quæ cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandum", und Clemens Alex. (strom. VII p. 753) erklärt: *„οὐ γὰρ χρὴ μοιχεὺειν τὴν ἀληθείαν οὐδὲ μὲν κλεπτῖειν τὸν Κανόνα τῆς ἀληθείας."* Soll der Protestantismus nicht sinn- und gegenstandslos, ja eine leere und gefährliche Richtung sein, dann muß er ein Bekenntniß haben; eine Confessionskirche ohne Confession wäre eine contradictio in adjecto; eine Confessionskirche, die nicht sagen kann, was die Schrift lehrt, ist eine Confusionskirche, die halt- und characterlos dasteht, wie Höfling (l. c. p. 37.) schlagend bemerkt: „non posse aut debere ecclesiam pro suis habere eos, qui secum de gravissimis doctrinæ salutiferae locis non consentiant."

Die Aufgabe der Kirche ist Selbsterbauung nach Innen und nach Außen; diese Aufgabe erfüllt sie, indem sie einerseits ihre eignen Glieder in der Wahrheit des Glaubens befestigt und selber in sich hinanreift zum Mannesalter in Christo, andrerseits die Völker zum Glauben beruft und der Gesammtheit der Menschen das Zeugniß von Christo darbeut. Dazu bedarf sie eines Bekenntnisses und zwar genügt nicht die unmittelbare und einfache Formel, daß Jesus der Christ sei. Denn so unendlich reich und tief an Inhalt dieser Eine Satz ist, so ist er doch ein verschlossnes Räthsel: denn er besagt nicht, was es um die Person Christi sei und welches die Bedingungen der Theilnahme an den Segnungen der durch Christum erworbenen Erlösung sind.

Allerdings könnte man einwenden, daß es doch eines Bekenntnisses nicht bedürfe, da ja der Protestantismus die Schrift als alleinige und unbedingte Autorität anerkenne und diese Autorität jede andere ausschließe. So hat schon Löffler (Johannsen: die Rechtmäßigkeit

der Verpfl. auf symb. B. B. 1833 p. 54) im Jahre 1794 ganz offen erklärt: „das einzige, zweifellose und unveränderliche Dogma der luther. Kirche als solcher ist nur dieses, daß kein Mensch als Richter in Glaubenssachen anerkannt werden könne und daß die heil. Schrift der einzige Erkenntnißgrund der christlichen Wahrheit sei. Alle einzelnen, aus der heil. Schrift, dem gemeinschaftlichen Erkenntnißgrunde, abgeleiteten Glaubenslehren hingegen bleiben einer steten, von der veränderten Einsicht in den Sinn der heil. Schrift abhängigen Veränderung unterworfen." Allein so bestechend und so protestantisch diese Rede klingt, so unprotestantisch ist sie. Enthielte nämlich die Schrift ein formulirtes Bekenntniß von dem Inhalt des seligmachenden Glaubens, dann wäre eine bestimmte professio fidei, eine bestimmte explicirte Form, in welcher das Zeugniß der Kirche von dem Glaubensinhalt des Wortes zum Ausdruck kömmt, nicht nöthig. Aber die Eine Wahrheit der Schrift muß in ihre einzelnen Momente auseinandergelegt und in klaren Sätzen ausgesprochen werden. „Ut verbum Dei tanquam immotam veritatem pro fundamento ponimus (Concordienf. p. 571, 13), ita illa scripta tanquam veritatis testes et quae unanimem sinceramque majorum nostrorum, qui in puriore doctrina constantes permansere, sententiam complectantur, in medium recte producimus." Und von der Augsburg. Confession heißt es eben da (p. 569, 5. p. 518, 4), daß sie „unanimem consensum et declarationem fidei christianae nostrae et confessionis esse" und daß sie dieß sei, „quia e verbo Domini est desumta et ex fundamentis literarum sacrarum solide exstructa." Der Glaube der Kirche wäre eine Glocke ohne Klang, wenn er nicht im Bekenntniß seinen hellen Ton offenbarte: denn das Bekenntniß ist die helle Glocke der Kirche, ist die beredte Sprache des in ihr waltenden und sie in alle Wahrheit leitenden Geistes, in welcher das Herz der Väter zu dem Herzen der Kinder redet.

Indessen erklärt sich uns die Nothwendigkeit eines Bekenntnisses als der aus der norma normans geschöpften norma normata aus der Geschichte der Kirche, deren Aufgabe es ist, über den ihr anvertrauten Schatz der Wahrheit zu wachen. Nun steht das Christenthum als die absolute Wahrheit im Gegensatz zu all' den unwahren Anschauungsweisen, welche die Welt beherrschen, und muß, soll es sich anders in seiner Reinheit selbst behaupten, diese Gegensätze von sich ausschließen. Sie muß den Irrthum bekämpfen und ihm die positive Wahrheit entgegenstellen; im Kampfe gegen die Irrlehren sah sie sich gezwungen, auf den Inhalt ihres Glaubens tiefer einzugehen, und die gewonnene Erkenntniß in einer bestimmten und explicirten Form auszusprechen, die Bekenntnißsubstanz zu entwickeln nicht als ein Gesetz, wie die Schrift verstanden werden soll, sondern als ein testimonium publicum, wie die Schrift in der Kirche verstanden wird. So sind die Bekenntnißschriften die Frucht der in der Kirche durchgemachten Kämpfe, die geschichtlich provocirte und bedingte, thetisch und antithetisch ausgesprochene, weitere Entfaltung und schärfere Bestimmtheit des einigen Glaubensinhaltes; sie sind herausgebo-

ren aus den Glaubenskämpfen und Glaubenserfahrungen der Kirche und ist dieselbe ohne ein Bekenntniß weder denkbar noch möglich.

Schon die Einheit der sichtbaren Kirche fordert einen gemeinsamen Bekenntnißgrund, der für alle Confessionen in den öcumenischen, für die Glieder der einzelnen Sonderkirchen in den Particularsymbolen ruht. Jede Gesellschaft stellt gewiße für ihre Mitglieder verpflichtende, ihr Leben normirende Principien auf und die Kirche, diese höchste Gemeinschaft, sollte kein Einheitsband haben, kein vexillum, um das sich ihre Glieder schaaren? Jedes sittliche Gemeinwesen muß einen gemeinsamen Ausdruck haben für die Geistesgemeinschaft, die in ihm waltet, und darum muß auch die empirische Kirche einen Ausdruck ihrer Einheit im Bekenntniß finden. Das Bekenntniß ist das characteristische Kennzeichen des Daseins der Kirche, der characteristische Ausdruck ihrer Einheit und Einigkeit in der sichtbaren Erscheinung, ist die Parole, daran sie kennt, wer sich zu ihr bekennt, wer nicht. Wenn darum Tittmann (die evangel. K. im J. 1530. p. 25) sagt: „die Einheit der evangel. Kirche wird nicht erkannt an Einheit des Glaubens an irgend ein menschliches Bekenntniß oder an Einigkeit in den Vorstellungen, in welchen der Verstand des Menschen die göttliche Wahrheit in sich auffaßt und außer sich darstellt, sondern in der Einheit des Geistes, der in der Schrift allein die Wahrheit sucht und darin forscht, um sie zu finden" ,—, so begegnen wir ihm mit den Worten Höflings (l. c. p. 29): „talis cœtus est quaerentium veritatem, non habentium, schola, non ecclesia;" und (Kirchenverf. p. 104): „Eine Kirche, die kein wesentlich gemeinsames Schriftverständniß, keine publica doctrina, kein Bekenntniß zur Grundlage ihres constituirten Gemeinwesens hätte, wäre eben gar keine Kirche, weil keine wirkliche Glaubensgemeinschaft." Vollständig stimmen wir darum dem bei, was conf. August. art. 7 (p. 40, 2) sagt: „Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum," was in der Concordienformel (p. 568, 1) geschrieben steht: „Ad solidam, diuturnam et firmam concordiam in ecclesia Dei constituendam necessarium omnino est, ut certa compendiaria forma et quasi typus unanimi consensu approbatus exstet, in quo communis doctrina, quam ecclesiae sincerioris et reformatae religionis profitentur, e verbo Dei collecta exstet;" was auch von den Symbolen der reformirten Kirche anerkannt wird, wenn „die Kirche als die von Gott erwählte und in dem wahren Glauben erhaltene Gemeinde bezeichnet" (Heidelberger Katech. Fr. 54) und gesagt wird: „qui tales sunt in ecclesia, hi unam habent fidem" (conf. Helvet. c 17). Eine Einheit der Kirche ohne Einheit der Lehre und des Bekenntnisses ist also ein Unding; vgl. Röm. 10, 10. Mtth. 10, 32. Act. 2, 42. 1 Cor. 15, 12. Act. 20, 30. Gal. 1, 7 — 9. Eph. 4, 11—14. 1 Cor. 1, 10. 1 Tim. 4, 1. 2 Tim. 4, 3. Tit. 3, 10. Apoc 2, 2. 15, 12, 11. Einigkeit im Glauben ist nur möglich durch Einigkeit im Bekenntniß des Glaubens.

Zudem sind die Benntnißschriften die Darstellung des gemeinsamen Schriftverständnißes in den Fundamentalartikeln. Was fundamental sei und was nicht: das ist eine oft auf-

geworfene, von den alten Dogmatikern verschieden beantwortete Frage. Martensen (Dogmatik p. 37) spricht sich darüber also aus: „Die Vorstellung von einem bestimmt abgegrenzten Quantum von Säzen als unbedingt nothwendig zur Seligkeit, weist zurück auf die Betrachtung von articuli fundamentales, die von unsern ältern Dogmatikern aufgestellt wurden, welche ihrer richtigen Bestimmung der fides salvifica ungeachtet dennoch articuli fundamentales als diejenigen Artikel beschrieben, deren Annahme nothwendig wäre zur Seligkeit, und damit einer Misweisung sich schuldig machten. Denn die Beziehung auf die Seligkeit ist offenbar eine individuelle Beziehung, und die Verkennung einer Wahrheit, die bei einem Individuum ohne Hinderniß für die Seligkeit sein kann, kann bei einem andern Individuum, das auf einer höhern Stufe der Entwicklung des Bewußtsein's steht, der Seligkeit gefährlich werden.— Nicht durch die Beziehung auf die individuelle Seligkeit darf das Fundamentale bestimmt werden, sondern durch die Beziehung auf die Erhaltung und Entwicklung der Kirche. Fundamentalartikel sind solche, welche die Erhaltung und Entwicklung der Kirche in der gesunden Lehre bedingen und dadurch freilich auch die Erziehung und Entwicklung des Einzelnen, gleich wie die Kirche durch diesen ihren entwickelten Glauben den oft auf mancherlei Weise unvollkommnen und unentwickelten Glauben des Einzelnen stützt und trägt." Wenn wir auch gerne zugeben, daß der Glaube nicht in der Annahme einer Reihe von articuli fidei fundamentales primarii besteht, so müßen wir doch daran festhalten, daß der Glaube nur ein verschwommenes Nebelbild ist, wenn er nicht zu seiner objectiven Grundlage die in den articuli fundamentales enthaltenen Glaubensthatsachen hat, ja daß gerade in dem Auseinandergehen über die Frage, was articuli fundamentales sind, ein wesentlicher Unterschied der einzelnen Confeßionen wurzelt. Denn die römische Kirche betrachtet als den articulus ecclesiæ stantis et cadentis den Glauben an die göttliche Stiftung und Autorität des Papstthums, während die luther. Kirche mit Recht sagt: „der nöthigste Artikel ist der von der Buß, von Christo, ohne welchen keine christliche Kirche sein noch bleiben kann" (p. 230, 41.) „In den christlichen Kirchen ist das kein geringer Artikel, sondern der allerhöchste und Hauptartikel, daß wir Vergebung der Sünden erlangen ohne unsern Verdienst durch Christum". (p. 220, 79.) „Hic articulus de justitia fidei præcipuus est in tota doctrina christiana, sine quo conscientiæ perturbatæ nullam veram et firmam consolationem habere aut divitias gratiæ Christi recte agnoscere possunt" (p. 611, 6.) In dem Widerstreit der Gedanken und Meinungen ist die Kirche verpflichtet, die Substanz des Glaubens, den sie bekennt, bestimmt darzulegen und ihr Bekenntniß von einem einheitlichen Princip, von einem centralen Mittelpunkte aus zu expliciren, klar und deutlich sich zu verantworten, welches das Kleinod ihres Glaubens sei. Wir stimmen deßhalb vollständig dem bei, was Frank (Theologie der Concordienformel p. 18) mit treffender Klarheit bemerkt: „Absolut fundamental ist nur Eins: der Glaube an unsern Herrn Jesum Christum. Von da an beginnt die Relativität (beziehungsweise Geltung); aber diese eben in organischer Weise. Jesus Christus ist der lebendige, all-

durchdringende Mittelpunkt, der Kern und Stern der gesammten heiligen Schrift. Jedwedes Stück der Offenbarung hängt organisch und gliedlich mit Ihm zusammen. So angesehen ist Alles fundamental, und wie von dem Gesetze des Herrn gilt, daß wer an dem Einen sündigt, des Ganzen schuldig ist, so gilt von der Offenbarung des Heils überhaupt, daß wer an dem Einen Gliede sich vergreift, der frevelt an dem Organismus selbst und an dessen Haupte. Wenn nun ein Christ oder eine christliche Gemeinschaft irgend welches Stück der Heilsoffenbarung als Glied des Organismus erkannt hat, so ist ihm dieß Stück, es erscheine an sich groß oder klein, nahe oder fern, allzeit fundamental. Denn mit der Verachtung oder Verwerfung auch des Kleinsten an dem Organismus wird der verachtet und verworfen, dessen Leben auch das Kleinste durchwaltet und durchströmt. Die Kirche, welche in ihrem Laufe durch die Welt unter göttlicher Führung ein Stück Heilswahrheit nach dem andern als solches erkannt und symbolisch fixirt hat, kann keines derselben anders als fundamental betrachten. Für die Kirche, sage ich, ist Alles fundamental, was sie aus der Schrift an Lehre gewonnen und in ihren Bekenntnißschriften niedergelegt hat —, und dieß ist der Punct, woran jede Union zweier in ihren Lehren differenter Kirchen scheitern muß." Daraus ergiebt sich, daß eine Einigung nur möglich ist, wenn die Fundamentalartikel einmüthig anerkannt werden, daß der Protestantenverein ein Widerspruch in sich selber und die größte Thorheit ist, daß der Verfaßer des seinerzeit vielgenannten, jetzt vergeßnen „Pax vobiscum! einen zwar süßen aber trügerischen Traum geträumt hat und daß Döllinger mit seiner Hoffnung auf Wiedervereinigung aller Confessionen nur einem auf dem von ihm bezeichneten Wege unerfüllbaren Wunsch Ausdruck gab. Denn der schöne Gedanke einer alle Confessionen friedlich und einmüthig umfaßenden Union ist unmöglich zu realisiren ohne Einigung und Einheit im Bekenntnißgrunde.

Wie wichtig und unerläßlich das Bekenntniß sei, das sehen wir ferner daraus, daß wie schon Jung (Lehrfreiheit in den evangel. K. 1837 p. 11) und Cappell (l. c. p. 46) richtig betonen das Bekenntniß dem Staate gegenüber von großer Bedeutung ist, so daß wir es als das characteristische Unterscheidungszeichen der Kirche vom Staat bezeichnen können. Denn wie der in einem Staate herrschende, das Leben in ihm und das Verhältniß der Einzelnen zum Ganzen und unter einander normirende Geist seinen Ausdruck in den Gesetzen des Staates findet und das gleiche Recht und Gesetz alle Glieder des Staates bindet, so gewinnt der herrschende Geist, der in einer Kirche lebt, seine Gestaltung in dem Bekenntniß der Kirche, das zugleich für den Staat das Statut bildet, auf Grund deßen er sie als berechtigt anerkennt. Auf Grund der im Jahre 1530 zu Augsburg übergebenen Confessio Augustana wurde die evangelische Kirche als gleich berechtigt mit der katholischen legitimirt, und um speciell auf Bayern zu kommen, so ist in dem Religionsedict vom 26. Mai 1818 §. 38 ausdrücklich festgesetzt, daß jede Religionsgesellschaft berechtigt ist, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen „nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaßung ihrer Kir-

che", „nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern, und darauf gegründeten Verfaßung." Die Conditio sine qua non ist also ein formulirtes Bekenntniß und eine bekenntnißlose, bekenntnißfreie Kirche wäre ein zusammengewürfelter, principloser Haufe, dem das Band der Einigung, die Klarheit der Aufgaben und der Ziele, die er hat, mangelt. Wenn eine Kirchengemeinschaft ihr Bekenntniß der ew'gen Heilswahrheit abschwächt und zurücktreten läßt, wenn sie die Religion zur bloßen Moral verdünnt, so verkennt sie die religiöse Aufgabe, die ihr geworden ist, so setzt sie sich der Gefahr aus, zuletzt ganz und gar in den Staat aufzugehen. Letzteres ist aber gerade das Ziel des Protestantenvereins, dessen Anhänger, Richard Rothe, die Realisirung dieser Idee längst geweissagt hat, und dessen Vertheidiger Dr. Schenkel auf dem Protestantentag zu Neustadt in seiner ersten These sagt: „Die Union ist der thatsächliche und rechtliche Ausdruck für das moderne christliche Bewußtsein, daß der Schwerpunkt des Christenthums nicht auf dem kirchlichen Dogma, sondern auf der christlich-sittlichen Lebensgemeinschaft beruhe" und diesen Satz dahin erklärt: „Das Princip der Union fordert zu seiner wahren Erfüllung durchaus, daß die Kirche aufhört, eine Dogmenanstalt zu sein, und ein dogmenfreier Verein mit wesentlich practischen religiös-sittlichen Gemeinschaftszwecken wird." Gibt die Kirche ihr Bekenntniß auf, dann verrückt sie ihre Grenzen, dann durchbricht sie die Schranken, die sie vom Staate scheiden, dann sinkt sie zur willenlosen Sclavin des Staates herab und geht zuletzt in der Staatsidee unter. Nur in der Festigkeit und Strebsamkeit, in der Gebundenheit und Freiheit, in der Geschlossenheit und Weite des Glaubens und Bekenntnisses bleibt sie einerseits in Verbindung mit der ganzen Kirche der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und bewahrt sie andrerseits sich selber gegenüber dem Staate, in den aufzugehen, von dem absorbirt zu werden gleichbedeutend wäre mit der Vernichtung der Kirche, für welche das Mittel der Selbsterhaltung einzig das Bekenntniß ist.

Das Bekenntniß ist aber auch die Schranke des Altars. Nirgend zeigt sich die Kirchengemeinschaft und die Kirchentrennung evidenter als in der Gemeinschaft der Gnadenmittel, speciell in der Abendmahlsgemeinschaft. Die Gnadenmittel sind die Individualisirung des allgemeinen Heilswerks in Christo, die Darbietung des in Christo für Alle vorhandenen Heiles an jeden Einzelnen. In der lutherischen Gnadenmittellehre nun spricht sich der heiliggesunde und wahrhaft seelsorgerliche Geist lutherischer Anschauung vom Heilsweg und der ihm entsprechenden Seelenführung aus. Der Rechtfertigungsstand ist Stand des Seins mitten im Werden, der Gnadenmittelstand ist der Werdestand des Christen; vereinigt aber ergibt Heilsleben des Gerechtfertigten in der ihm eigenthümlichen Actualität mit dem Stande stetigen, nie abgeschlossenen Genährtwerdens durch die Gnadenmittel —, vereinigt ergeben beide jene gesunde Mitte und Verbundenheit von Ruhe und Selbstthätigkeit, von Nichtssein und Alles-Können, von Passivität und Activität des Christenlebens. Denn nicht ein bestimmtes Maß erlangter Heiligung, sondern ein ganz und gar und unentweglich auf Gott gestelltes, in Gott

geflüchtetes Leben wirkt rechte Kraft, und der Fels, aus dem die echten Glieder der luther. Kirche gehauen sind, heißt Rechtfertigungsglaube, der immer erneuten Genuß der Gottesgemeinschaft im Sacrament des Altars hat, wo menschlich selbstthätige Hingebung mit göttlichem Geben innerlich vereinigt sind. Deßhalb ist die lutherische Abendmahlslehre nicht etwa ein irrelevantes Doctrinalbekenntniß, sondern ein Realbekenntniß: die Summa des wahren Bekenntnisses zur wahren Gottheit in der wahren Menschheit, das Herz der Kirche, und es kann das heil. Abendmahl nur denen als Zeichen der Gemeinschaft ertheilt werden, die in der Gemeinschaft des gleichen Bekenntnisses stehen, so daß die Grenzen der Bekenntnißgemeinschaft auch die Schranken der Abendmahlsgemeinschaft bilden und jene föderative Union, nach welcher „die Union der Geist der Mäßigung und Milde ist und die äußerliche Kirchengemeinschaft, die in der aus freier Liebe gewährten Abendmahlsgemeinschaft besteht, den Genossen der andern Confession nicht versagt", ein Unding ist. Ist der Segen des Abendmahls an den Glauben gebunden und zwar an den Glauben an die Präsenz Christi im Abendmahl, so ist nothwendig, daß nur solche daran Theil nehmen dürfen, die diesen Glauben bekennen. Denn eine Altargemeinschaft ohne Gemeinschaft im Bekenntnißgrunde ist geradezu undenkbar. Ist das Abendmahl eine communio nach einer dreifachen Beziehung, nämlich eine communio des Leibes und Blutes Christi mit den irdischen Elementen, eine communio Christi mit den Empfängern seines Leibes und seines Blutes und eine communio der Feiernden untereinander, ist sein Zweck „firmum vinculum societatis christianae et cum capite suo Christo et inter se conjunctio arctissima" (Symb. B. B. p.305), „ut foris confiteamur fidem nostram" (ib. p. 122, 89), weßhalb es auch von den Vätern nota professionis genannt wurde, so versteht es sich von selber, daß nur solche an dem gleichen Tisch als Gäste sich einfinden können, die in dem gleichen Bekenntniß stehen, daß also Abendmahlsgemeinschaft, Kirchengemeinschaft und Bekenntnißgemeinschaft sich decken. Zudem ist gerade die Lehre vom Abendmahl der Punkt, in dem sich die einzelnen Bekenntnißkirchen von einander scheiden, im welchem sich ihre Grundrichtung des Schriftverständnisses ganz deutlich offenbart. Ist bei der römischen Transsubstantiation die Vergottung der Creatur und die Verherrlichung der priesterlichen Vollgewalt die Hauptsache, tritt bei der reformirten Kirche die Verweisung der göttlichen Wirksamkeit und Mittheilung aus der Creatur, der Gedanke in den Vordergrund, daß das Endliche nicht fähig sei, der Träger des Unendlichen und Göttlichen zu werden, so finden wir in der lutherischen Kirche die rechte Vermittlung, und all' die Grundlehren der Confession kommen beim Mysterium des Abendmahls zur Aussprache, so daß wir es als den concentrirten Ausdruck des Glaubens einer Sonderkirche bezeichnen, als den höchsten und summarischen Bekenntnißakt derselben darstellen dürfen. Wie aber, wenn das Bekenntniß keine Geltung mehr haben soll? wird damit nicht jede kirchliche Gemeinschaft aufgehoben und die Kirche in ihrem innersten Wesen angegriffen und zerstört?

Auch noch nach einer andern Seite tritt uns die Nothwendigkeit

des Bekenntnisses recht klar entgegen: es ist das schriftgemäße und in Gottes Wort gebundene Bekenntniß unsre Macht und unsre Wehr gegen die immer ungescheuter und immer anmaßender hervortretenden Ansprüche römischer Hierarchie. Die römische Kirche hat mit der Proclamation der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan auf dem unheilvollen Weg der Selbstvergötterung und dem gesunden Christenthum, dessen Hüterin die lutherische Kirche ist, den Fehdehandschuh hingeworfen; sie träumt bereits von Selbstauflösung des Protestantismus und hofft in nicht ferner Zeit sein Grablied singen zu dürfen. Und seine Todtengräber sind in der That der Unionismus und der Protestantenverein, die einig in der Negation keine greifbaren positiven Wahrheiten haben, mit denen sie Front machen könnten gegen römische Selbstüberhebung, die bereits mit den Principien der Reformation, der Rechtfertigung sola fide und der alleinigen, unbedingten Autorität der heil. Schrift gebrochen haben, ja die ebenso eine Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehmen, und wie die Thatsachen lehren der religiösen Intoleranz ebenso sehr dienen, wie die römische Kirche. Oder klingt es nicht ganz jesuitisch, wenn Schenkel (Allg. kirchl. Zeitschr. 1866. III p. 171) sagt: „Die Entscheidungen der zuständigen Behörden müssen geachtet und anerkannt werden und wenn sie einmal auf ordentlichem Wege erfolgt sind, hat jedermann ohne Ausnahme sich ihnen zu unterwerfen", oder wenn er anderwärts ausruft: „Lieber einen lebendigen Papst als einen papiernen!"? Was kann uns allein Kraft und Ausdauer im Kampfe gegen Roms finstre Gelüste verleihen? Nur die Einigkeit in dem aus Gottes Wort geschöpften, die Schriftwahrheit ausprägenden Bekenntniß zu dem Einen Herrn und Haupte, in dem und durch den allein wir selig werden. Unser Bekenntniß ist das Bollwerk wider Roms Unwahrheiten und Täuschereien, ist die Scheidewand zwischen ihm und uns, und jede Union auf Kosten der Wahrheit ist ein tiefer Riß in den Organismus der Kirche, jede kirchliche Richtung, die kein festes prophetisches Wort, keine über allem Zweifel erhaben dastehende Glaubensgeheimniße hat, hebt den Character der Kirche, *ἑδραίωμα καὶ στῦλος τῆς ἀληθείας* (1 Tim 3, 15) zu sein gänzlich auf. Rom kennt keine andere Union als die unbedingte Rückkehr in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche und eine Nationalkirche, bei der, wie Hoffmann in Berlin sanguinisch hofft, die kathol. Bischöfe Deutschlands zusammen mit den evang. Generalsuperintendenten brüderlich und harmonisch auf der Synode tagen, ist nichts als der Traum einer aufgeregten Phantasie. Denn gelänge es, die Kirche deutscher Reformation auf den Aussterbe-Etat zu setzen und das Goliathsschwert des lautern Bekenntnisses aus der Hütte des Stifts zu rauben, dann hätte die letzte Stunde der luther. Kirche geschlagen und die Macht römischer Finsterniß könnte ungestört ihre eisernen Feßeln an die Geister legen. Aber unser, aller evangelischen Christen Feldgeschrei sei des Apostels Wort (2 Cor. 13, 8.): *„οὐ γὰρ δυνάμεθα τι κατὰ τῆς ἀληθείας, ἀλλ' ὑπὲρ τῆς ἀληθείας;"* dem päpstlichen non possumus setzen wir unser non pos-

sumus entgegen und halten fest an dem goldnen Mittelpunct aller gesunden, rechten und wahren Lehre, „nos peccatores longe miserrimos sola in Christum fide coram Deo justificari et salvari, ita ut Christus solus nostra sit justitia" (F. C. p. 527, 1). Denn „der Hauptartikel, woran die andern hängen, ist die Lehre von der Vollgiltigkeit des Verdienstes Christi und von der Vergebung der Sünden in seinem Blute ohne alles unser Verdienst und Würdigkeit, hinsichtlich welcher ein gläubiges Herz ausrufen muß: quis non gaudeat mori in confessione horum articulorum!" (Fr. v. Moser: vertraute Briefe p. 133). „De hoc articulo cedere aut largiri aliquid contra illum aut remittere nemo piorum potest, etiamsi coelum et terra ac omnia corruant" (A. S. p. 305). „Si unicus hic articulus sincerus permanserit, etiam ecclesia christiana sincera, concors et sine omnibus sectis permanet" (F. C. p. 611, 6).

Hat es aber mit dem bisher Gesagten seine Richtigkeit, liegt das Bekenntniß in der Natur und dem Wesen der Kirche, so daß also der Protestantismus ohne ein Bekenntniß weder entstehen noch bestehen konnte, da die Kirche als Kirche wissen muß, was des christlichen Glaubens Inhalt ist, und eine Kirche, die immer erst von Neuem untersuchen müßte, was der Inhalt der Schrift ist, nicht bestehen kann, so dürfen wir mit Höfling (l. c. p. 5) sagen: „symbolis contineri non quod singulis ecclesiæ civibus proprium, sed quod commune vel sit vel esse debeat universis atque adeo unitatem ecclesiæ efficiat et repræsentet." Denn das Bekenntniß der Kirche ist ihr Gesammtzeugniß von dem Glaubensinhalt des Wortes. Ohne ein solches besteht keine einzelne Gemeinde, keine Sonderkirche; eine Kirche existirt nicht ohne ein bestimmtes und entschiedenes Bewußtsein dessen, worin das Heil liegt und wie es erlangt und erhalten wird, nicht ohne eine feste Grundlage der Organisation; im Bekenntniß finden die protestantischen Principien ihre kirchliche Ausprägung. Es ist deßhalb irrig und nur die Sprache der Feindschaft gegen die Bekenntnißtreue, wenn man sagt, die Bekenntnisse widerstreben der Gewissensfreiheit. Wollen sie ja doch kein Gesetz über den Glauben sein, sondern nur Zeugniß des in der Kirche lebenden Glaubens, „tanquam rerum monumenta et ecclesiæ de fide sua testimonia" (Höfling l. c. p. 26), „quæ non exprimunt mihi credenda, quod norma fidei facit, sed exprimunt a me credita, quod horum scriptorum proprium est (Alberti: Aug. Conf. thetice et apologet. pertractata p. 8). „Unde fidem non generant aut præscribunt, sed jam genitam roborant" (Wallifer: vindiciæ librorum eccl. thes 19). Sie sind also „breves et categoricæ confessiones, quæ unanimem catholicæ christianæ fidei consensum et confessionem orthodoxorum et veræ ecclesiæ complectebantur" (F. C. p. 517, 3), die „unanimem consensum et declarationem christianæ nostrae fidei et confessionis" (ib. 518, 4) darlegen. Ihre Nothwendigkeit liegt darin, daßdie Kirche nie und nimmer umhin kann, ein Zeugniß der aus der Schrift erkannten Wahrheit frei und offen abzulegen, damit der consensus fidei doctrinæque unitas in der Kirche erhalten werde, weßhalb die vis der symbola nicht darin ruht, ut fidem generent, sondern ihre vis conserva-

trix ist, wie sie selber sich aussprechen (Vorrede zum Concordienbuch p. 16—20) in arcendis opinionibus discrepantibus et contrariis, in der depulsio noxæ detrimentique zu suchen. Denn ein Glaube, „in cujus intimum sinum recepta dubitatio est, desiit fides esse, quæ aut certissima aut nulla prorsus est“ (Höfling l. c. p. 34).

Wie darum schon Hollaz (Examen theol. acroam) von der Nothwendigkeit der Bekenntnißschriften erklärte, daß sie dieß seien „non absolute, sed hypothetice, pro statu ecclesiæ, necessitate expedientiæ, a) ad solidam, diuturnam et firmam concordiam in ecclesiæ constituendam, ut certa compendiaria forma et quasi typus unanimi consensu approbatus exstet, in quo communis doctrina e verbo Dei collecta contineatur, b) ad reddendam rationem religionis christianæ, si a magistratu exigatur, c) ad dignoscendum vera ecclesiæ membra ab ejus hostibus, hæreticis et schismaticis“; wie Wallifer (l. c. p. 1) die necessitas expedientiæ et hypothetica, legitima tamen, magna et solida anerkennt und Höfling (l. c. p. 30) von ihrer necessitas hypothetica sive conditionata redet—, so gestehen auch wir den Bekenntnißschriften nur eine bedingte und hypothetische Nothwendigkeit zu und betrachten sie nicht als Schranken, sondern als freie Darstellungen des kirchlichen Gemeingeistes, nicht als norma credendorum, sondern als norma docendorum. Absolut nothwendig zur Erhaltung der Kirche wie zur Begründung und Förderung des Glaubens ist nur Gottes geoffenbartes Wort, die Symbole aber haben nur eine necessitas hypothetica, ein jus imperfectum divinum, um dem ἑτεροδιδασκαλεῖν (1 Tim 6, 3) und νεωτερίζειν, den νεωτερικαῖς ἐπιθυμίαις 2 Tim 2, 22 zu wehren und alle Trübung und Verfälschung der gewonnenen und vorhandnen ὑγιαίνουσα διδασκαλία (1 Tim 1, 10) durch das Eindringen fremdartiger häretischer Elemente (στοιχεῖα τοῦ κόσμου) fernzuhalten. Also nicht durch innere, sondern durch äußere Gründe, nicht durch das Wesen, sondern durch die empirische Erscheinung der Kirche, deren Aufgabe es ist, die Gegensätze zu überwinden und die Einheit der Heilslehre zu wahren, ist diese Nothwendigkeit motivirt. Soll sie nicht von allerlei Wind der Lehre sich wägen und wiegen lassen, soll sie den Irrlehrern gegenüber, die sich ebenfalls auf die Schrift berufen und ihre subjectiven Meinungen daraus zu begründen suchen, ihren biblischen Standpunct und ihren Zusammenhang mit der Kirche der Vergangenheit wahren, dann muß sie, da die Schrift kein System ist und kein System geben will, das System dessen, quod semper et ab omnibus et ubique creditum est auf Grund der Schrift, im öffentlichen Glaubenszeugniß niederlegen, begründen und aufrecht erhalten, ja das Bekenntniß ist die Apologie ihres Daseins, der Beweis der Schriftmäßigkeit ihrer eignen Lehre, ist eine That der Selbsterhaltung. „Neque potest ecclesiæ symbola condentis alia mens ac voluntas esse, quam ut de vera evangelii doctrina, quam cognitam compertamque habet, contra falsos doctores testimonio exhibito periculosos errores a societate sua arceat, alienorum et discrepantium prohibitione cœtum suum fidem suam et ingenium singulare magis magisque excolentem con-

servet integrum caveatque denique pro virili parte, ne doctrina suæ contraria irrepere suum in sinum studeat" (Höfling l. c. p. 26).

Die Nothwendigkeit der kirchlichen Symbole ergiebt sich aber auch daraus, daß für die Diener der Kirche eine bindende Norm und eine Bürgschaft, daß sie ihr Amt im Sinn und Geist der Kirche führen, unerläßlich ist. Diese Verpflichtung der Diener der Kirche auf die symbolischen Bücher, die wie Luther sagt „ein Zeugniß und Bekenntniß der Kirche von ihrem Glauben" sind, ist nicht neueren Datums, sondern sie hat ihren Ursprung in der Reformation selber. Denn wenn auch die Unterschriften unter die Augsburgische Confession im Jahre 1530 nur die Bedeutung einer Beitrittserklärung und Zustimmung zu der von dieser Confession vertretnen Sache und Lehre des Evangeliums haben, so liegt doch schon in dem eidlichen Gelöbniß, welches nach den Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg vom J. 1533 die Doctoren und Magister ablegen mußten, daß sie die reine Lehre des Evangeliums gemäß der dieselbe enthaltenden, zu Augsburg im J. 1530 überreichten Confession getreu vortragen wollen (quam doctrinam certo statuimus esse verum et perpetuum consensum catholicæ ecclesiæ Dei, s. Förstemann: lib. decanor facult. theol. Leipzig 1838 p. 152), daß sie wie es in der betreffenden Formel (s. Strobel, Beiträge zur Literatur II. p. 193) heißt „beständig bleiben in der Einhelligkeit der Lehre, die begriffen ist in der Augsburgischen Confession": die thatsächliche Anerkennung der Berechtigung einer ordinatorischen Verpflichtung, deren Formel von Luther selbst und den übrigen Mitgliedern der Facultät festgesetzt wurde und den Zweck hatte, „metas ostendere, extra quas non temere erumpendum esset, et frenare, quantum posset, minus quietos" (Strobel l. c. p. 195). Auf der Versammlung zu Schmalkalden im J. 1537 erklären die dort vereinigten Geistlichen einstimmig, „se juxta articulos confessionis et apologiæ sentire et docere in suis ecclesiis" (Walch: Luthers Werke 16 p. 2388), und ein von Luther ausgestellter Ordinationsschein von 1540 besagt: „nach stattgehabter Prüfung habe er gefunden, daß der Geistliche die reine und katholische Lehre des Evangeliums, welche unsre Kirche lehre und bekenne, annehme, und derselbe habe versprochen, die reine Lehre, welche wir bekennen, dem Volke treu zu predigen" (Johannsen: l. c. p. 468). In der Concordienformel aber werden die Schriften namhaft gemacht, welche die einmüthig approbirte und gewisse Lehrnorm enthalten, „secundum quam, cum e verbo Dei desumta sit, omnia alia scripta judicare et accommodare oportet, quatenus probanda sint et recipienda" (p. 571, 10), und die symbolische Geltung haben sollen, „ut veritas magis elucescat clariusque agnoscatur et ab erroribus facilius discernatur; tum etiam, ut publicum solidumque testimonium non modo ad eos, qui nunc vivunt, sed etiam ad omnem posteritatem exstaret, ostendens, quænam ecclesiarum nostrarum de controversis articulis unanimis fuerit esseque perpetuo debeat decisio atque sententia" (p. 572, 16). Durchgängig begegnen wir der Anerkenntniß, „scripturam sacram condere articulos fidei et præterea neminem, ne angulum quidem" (Art. Sm. II, 2), daß das Bekenntniß sei norma se-

cundaria, inferior, subordinata, dependens, mediata, hypothetica, particularis, tesseralis, discretiva, normata", wozu allerdings der Satz in der Vorrede zum Concordienbuch (p. 21): „Quare nos ne latum quidem unguem vel a rebus ipsis vel a phrasibus, quæ in illa habentur, discedere, sed juvante nos Domini Spiritu summa concordia constanter in pio hoc consensu perseveraturos esse decrevimus" nicht ganz stimmt. Die ordinatorische Verpflichtung auf die symb. B. bleibt jedoch in ihrem Rechte, und Hollaz ist vollständig auf dem rechten Weg, wenn er sagt: „Qui vivum ecclesiæ membrum est, et in ea publico docendi munere perfungi cogitat, ad subscriptionem L. S. etiam juratam a magistratu superiori obligari potest. Violaretur libertas conscientiarum, si homo non approbans doctrinam Symbolis comprehensam atque adeo invitus ad juratam L. S. subscriptionem cogeretur; at nos jurando tantum externe profitemur, quod interne scientes ac volentes credimus," wie wir auch Reinhard (Moral III §. 355) nicht die Zustimmung versagen können, wenn er bemerkt: „daß der Lehrer durch den Religionseid keineswegs verpflichtet sei, auch jeden außerwesentlichen Punct, jede zufällige Erläuterung, jede Schrifterklärung, jeden Beweis, jede Vorstellungsart, welche in den symbol. Schriften vorkömmt, anzunehmen und zu billigen, versteht sich nicht nur von selbst, sondern die gewissenhaftesten Lehrer unsrer Kirche haben sich auch hierüber oft genug erklärt."

Die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole ist einerseits ein Recht, das die Gemeinde zu fordern befugt ist, ist ein jeder Gemeinde unentbehrlicher Zaun, durch welchen sie sich gegen die subjective Lehrwillkür falscher Hirten, die nicht meinen was göttlich, sondern was menschlich ist, schützt, und anderseits die beste Schutzwehr für die Freiheit des Bekenntnisses. Jeder Verein, welche Tendenzen er auch immer habe, hat ein festformulirtes Statut, dem sich der Einzelne mit seinen Gedanken und Bestrebungen fügen muß, um die Zwecke des Ganzen zu fördern; gegen alles Vereinsleben, gegen jede gesunde Gemeinschaft verstößt lediglich der Protestantenverein mit seinem bodenlosen Subjectivismus, mit seiner schrankenlosen Lehrwillkür. Ebenso bedarf die Kirche ein bestimmtes, klares Bekenntniß, an welches sie die bindet, welche in ihrem Auftrage das Amt des neuen Testamentes verwalten. Denn wenn eine Gemeinde lutherischen Bekenntnisses die Verwaltung von Wort und Sacrament einem Geistlichen anvertraut, dann kann und muß sie fordern, daß derselbe seine individuelle Auffassung des Lehrgehaltes der Schrift mit dem kirchlichen Bekenntniß in Einklang bringe und Wort und Sacrament nicht nach den Grundsätzen und Ansichten einer zufälligen Majorität in einer einzelnen Gemeinde, sondern nach den Principien, auf denen die aus einzelnen Gemeinden bestehende Gesammtgemeinde, d. h. nach dem Bekenntniß der lutherischen Kirche als der norma docendorum verwalte, und es kann nun und nimmermehr einem einzelnen Theologen freistehen und das Recht zuerkannt werden, aus der Schrift die Glaubenslehren selbst zu bilden. Tritt sein Forschungsglaube in Conflict mit dem Bekenntnißglauben der Gemeinde, dann muß entweder ersterer dem letzteren weichen oder

aber er muß sein Amt niederlegen, da er nicht verlangen kann, daß die Gemeinde, die mit tausend anderen Gemeinden auf der lebendigen Ueberzeugung von der Schriftgemäßheit des lutherischen Bekenntnisses steht, zu Gunsten ihres Geistlichen sich in der Lehre nach wechselnden Zeitmeinungen richte, die in ihrer Mitte selber vielfach Anklang fanden, und dieser Ueberzeugung sowie ihren darauf gegründeten Ansprüchen entsage. Das Bekenntniß ist nothwendig und diese Nothwendigkeit wurzelt nicht in dem Glaubensleben des Einzelnen, sondern in dem Gemeinschaftsleben der Kirche, die bei aller Mannigfaltigkeit der Gaben die Einheit im Bekenntniß braucht und durch Concessionen an die scheinbare Gewissensfreiheit der Prediger den größten Gewissenszwang an den Gemeinden ausüben würde. Die Treue gegen das Bekenntniß, bei den Alten der Fahneneid genannt, ist die erste und größte Bürgschaft, welche die Kirche von ihren Dienern als den Organen ihrer missionirenden und bauenden Thätigkeit fordern muß. Wenn darum ein badischer Kirchenrath gesagt hat: „Ich kenne eine einzige kirchengesetzliche Bestimmung, die in diesem Puncte getroffen werden kann, die aber auch meines Erachtens alle andern überflüssig macht, nämlich die Bestimmung: „die Lehre ist frei in der Kirche", (Verhandlg. der badischen Generalsynode 1867 p. 311), so möge dieser wahnwizigen Theorie gegenüber die treffliche Aeußerung eines Heimgegangenen (Höfling: Grundſ. der K.-Verfassung III. Aufl. p. 204) hier eine Stelle finden: „So verschrieen auch und vielfach angefeindet die sogenannte Verpflichtung der protestantischen Kirchendiener auf das kirchliche Bekenntniß ist, so ist und bleibt dieselbe nichts desto weniger, recht verstanden und ausgeübt, doch fortwährend ein ganz nothwendiges Erforderniß des protestantischen Kirchenrechts. Sie ist und bleibt die rechtliche Grundlage für das Verhältniß zwischen der berufenden Kirche und ihrer berufenen Dienern und sichert nicht nur erstere gegen Willkür von Seiten der Letzteren, sondern eben so auch Letztere selbst gegen willkürliche und unkirchliche Ansprüche einzelner Gemeinden. Eine solche Kirche aber, die den gemeinsamen Glaubensinhalt überhaupt erst suchte, für die es also noch gar keinen wirklichen und bewußten Unterschied zwischen einer lauteren Predigt des Evangeliums und Irrlehre gäbe, wäre als Gemeinwesen offenbar unfähig, Trägerin des Amtes zu sein, hätte demgemäß auch den Beruf nicht, verfaßungsmäßig Kirchendiener zu ordiniren. Hat aber eine Kirche ein Bekenntniß als Grundlage ihrer Verfaßung und ist sie demselben mit Ueberzeugung zugethan, so kann sie unmöglich ein von dem ihrigen wesentlich abweichendes Schriftverständniß ebenfalls für richtig ansehen und dem Träger desselben ihre öffentliche Bevollmächtigung zur Ausübung ihres Lehramtes ertheilen." Denn „vera esse et potest et debet ecclesia visibilis alia ratione, qua nimirum verbum divinum salutisque adjumenta pura atque integra servat et porrigit, qua pura evangelii doctrina rectoque sacramentorum usu fruitur" (Höfling: de symb. natura p. 66).

Sind aber Bekenntnißschriften nothwendig für den Bestand und die Einheit der empirischen Kirche, dann wird auch ihr Ansehen und ihre Bedeutung sich darnach bemessen. Laßen wir zunächst sie selber hierüber reden, so finden wir durchgängig ausgesprochen, daß sie nicht norma primaria, superior, αὐτόπιστος, immediata, independens, normans, adæquata, illiminate ac in se infallibilis, absolute universalis, simpliciter et authentice decisiva sein wollen; vielmehr wird in der F. C. (p. 565, 4) die Augsburg. Confession ein pium symbolum genannt, quod piæ mentes post invictam verbi Dei autoritatem recipere debeant, und bezüglich sämmtlicher Symbole bezeugt (ib. p. 570): „hæc publica et ab omnibus piis approbata scripta in purioribus ecclesiis et scholis semper habita fuere pro compendiaria hypotyposi seu forma sanæ doctrinæ, quam D. Lutherus e sacris literis depromsit. Hoc discrimen perspicue posuit, solas videlicet sacras literas pro unica regula et norma dogmatum omnium agnoscendas, iisque nullius omnino hominis scripta adæquanda, sed potius omnia subjicienda esse“. Demnach ist das Ansehen, welches die kirchlichen Symbole für sich beanspruchen, kein absolutes und unbedingtes, sondern lediglich ein bedingtes und abgeleitetes; weit entfernt sich über das normative Ansehen der Schrift zu erheben oder demselben zu coordiniren, ordnen sie sich vielmehr demselben unter in aller Einfalt und nehmen nur eine Geltung in Anspruch, quia et quatenus cum sacra scriptura consentiunt. Besagt dieses quia die wesentliche Einheit und Uebereinstimmung des kirchlichen Bekenntnisses mit der Lehre der Schrift, so daß ersteres nicht um sein selbst willen, sondern nur wegen seiner Uebereinstimmung mit der Schrift gelten will, so weist das quatenus darauf hin, daß die Autorität der Symbole nur soweit geht, als sie mit der Schrift zusammenstimmen und zusammenklingen, daß also ein relativer Unterschied besteht zwischen Kirchlichem und Christlichem, zwischen dem Buchstaben der Symbole und ihrem Geiste, zwischen Form und Idee, daß sie sich zur Schrift verhalten wie der Becher Wassers zu dem Quell, aus dem er geschöpft ist. Denn wer im Princip die Schrift als die alleinige, infallible, weil göttliche Richtschnur der Wahrheit annerkennt, dem ist es unmöglich, das Bekenntniß für unbedingt wahr zu erklären und jedes einzelne Wort desselben, jede Beweisführung und Folgerung zu unterschreiben. Denn die Bedeutung der Symbole hängt ab von ihrer Legitimität, ihrer Schriftgemäßheit und ihrem regulativen Ansehen.*)

Das erste Erforderniß eines Bekenntnisses ist also dieß, daß es der äußerlich und innerlich legitime Ausdruck des Glaubensbewußtseins der Kirche ist. Was die äussere Legitimität anlangt, so muß das Bekenntniß durch die legalen Organe der Kirche entstanden sein und die rechtliche Anerkennung als der Ausdruck des der Kirche innewohnenden Glaubens gefunden haben; die innere Legitimität aber ruht darin, daß das Bekenntniß der wahrhaft objective Ausdruck des in der

*) Vergl. Kahnis: Christenthum und Lutherthum, sowie seine Dogmatik Bd. III an den betr. Stellen.

Kirche vorhandenen Glaubensbewußtseins ist, daß es nach seinem Inhalt mit demselben völlig übereinstimmt. Es wird sich uns zeigen, daß die Augsburgische Confession, „das geschichtlich nothwendige und wahrhaft recapitulirende Resultat der grundlegenden Zeit des deutschen Protestantismus, so objectiv als mild, so kirchlich als evangelisch, so bestimmt als einfach" (Kahnis: Dogm. III p. 103) das dieser Anforderung völlig genügende Grundbekenntniß der luther. Kirche ist und bleibt.

Da aber das Object des kirchlichen Bekenntnisses, der Glaube der Kirche, dem authentischen Ausdruck des göttlichen Wortes d. h. der Schrift conform sein muß, weil das Bekenntniß selber das durch den Glauben hindurchgegangene Wort Gottes ist, so muß das Bekenntniß schriftgemäß sein. Dieß ist der entscheidende Punkt für die bedingte Geltung der Symbole; denn ist das Symbol nicht der treue Ausdruck der in der Schrift niedergelegten Offenbarungswahrheit, fehlt ihm die wesentliche Uebereinstimmung mit dem Zeugniß der Schrift, ist das Quia des Bekenntnisses nur ein Wahn, dann fällt auch die verpflichtende Autorität desselben dahin. Gerade im Gegensatz zu der römischen Kirche, welche vermöge der unfehlbaren Autorität der durch den Episcopat repräsentirten Kirche das Symbol immobilis et irreformabilis nennt, gilt es das Ansehen desselben als ein bedingtes anzuerkennen, weil es aus Gottes Wort entlehnt und in Gottes Wort gegründet, und sofern es in Gottes Wort gegründet ist, worin einerseits liegt, daß es menschlich und irrthumsfähig ist und andrerseits eine Weiterbildung desselben nicht ausgeschlossen bleibt, wie Stahl (K. Verfassung p. 66) treffend bemerkt: „Ein Abthun des kirchlichen Bekenntnisses wegen darüber hinausgeschrittener Erkenntniß des Zeitalters, wie es die ältern Rationalisten unter dem Titel der Aufklärung, die neuern unter dem Titel der speculativen Theologie fordern, widerspricht der Grundlehre des Christenthums, daß Christus die Wahrheit enthüllt hat und die Kirche durch Hilfe des heil. Geistes von Anfang in ihrem Besitze ist; denn darnach ist zwar eine Fortbildung der Erkenntniß und des Bekenntnisses möglich, aber nimmermehr eine solche, welche mit den einmal von der Kirche als Fundamente des Heils erkannten und bekannten Lehren in Widerspruch träte"; und wie Kling (Symbolstreit 1839 p. 15) sehr richtig sagt: „Die evangelische Kirche will frei sein nicht von diesem Ganzen (dem Inbegriff des in den Symbolen der ältesten und der protest. Kirche enthaltenen Glaubens), sondern in demselben, sie will sich frei bewegen nicht ausser dieser Bahn, sondern in derselben. Aber allerdings frei, so daß ihr Glauben und Wissen keine knechtische Wiederholung des Buchstabens der alten Bekenntnisse ist, sondern eine wahre Fortentwicklung ihrer Grundgedanken. Eine solche Freiheit in der Gebundenheit und Gebundenheit in der Freiheit findet statt vermöge der Wahrheit in Christo, welche in der Gemeinschaft der Heiligen wirksam einen Irrthum nach dem andern verneint und den Glauben zu immer festerer Bestimmtheit und höherer Lauterkeit erhebt. Was so der Geist der Wahrheit verneint hat, das kann die evangel. Kirche nicht wieder setzen wollen." Soweit es sich nun um die fundamentalen Lehren der Schrift handelt, können wir, ohne unsern Symbolen den Character der θεοπνευστία oder der auctoritas

divina zu vindiciren, doch mit Wernsdorf (dissert. de auctorit. libr. symbol. p. 475) das Urtheil kühn über sie fällen: „nullis sunt inquinati erroribus et cum scriptura sacra ex asse perpetuoque consentiunt.“ Als der das ganze Bekenntniß beherrschende Grundton stellt sich ja evident die schriftgemäße Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben dar, aus welcher alle einzelnen Glaubenswahrheiten entwickelt werden; ihr materiales Princip bildet den Brennpunkt und das objective Princip der lutherischen Kirche und darum dürfen wir getrost und unumwunden sagen: „das Bekenntniß unsrer Kirche ist durchaus schriftgemäß, wenn auch formelle Irrungen weder abgeleugnet werden wollen noch in Abrede gestellt werden können, und einzelne Stücke der Lehre auf Grund der Fundamentallehre einer weiteren Ausbildung und tiefern Begründung bedürfen.“ Denn die Wahrheit des Bekenntnisses steht nicht auf der Wahrheit eines jeden einzelnen Satzes, so daß es thöricht wäre, ein Bekenntniß, das selber menschlich und folglich irrthumsfähig sein will und zu seiner Prüfung aus dem Worte Gottes auffordert, zum Abschluß aller Lehrentwicklung machen zu wollen.

Als drittes Erforderniß eines giltigen Bekenntnisses haben wir das regulative oder kirchliche Ansehen desselben bezeichnet, da es nothwendig der Ausdruck des Glaubens sein muß, welcher die Glieder der Kirche eint, und eben deßhalb die Norm dieses Gemeinschaftslebens bildet. Diese öffentliche Anerkennung des Symbols kann aber weder in der Würdigung der historischen Bedeutung desselben bestehen noch auch darin, daß man es der individuellen Ueberzeugung jedes Einzelnen überläßt, noch endlich darin, daß man es neben andern ganz anders gearteten Symbolen gelten läßt, sondern in der Anerkennung desselben als des Ausdrucks des einenden Glaubens, als der Regel, welche den Unterricht, die Predigt, den Cultus, die kirchliche Wissenschaft, die ganze Amtswirksamkeit und die kirchliche Thätigkeit der Gemeinde normirt; sie besteht darin, daß man überzeugt von seiner wesentlichen Uebereinstimmung mit der heil. Schrift in dem Symbol die Norm der doctrina publica erkennt. Allein dieses regulative Ansehen der Symbole ist stets nur ein entlehntes, weil sie aus der Schrift ihren Glaubensinhalt nehmen und auf dem Schriftwort basiren, ist eben darum nur ein bedingtes, weil die norma docendorum an der norma credendorum gemessen sein will, und endlich ein zeitalterliches, weil dieselben unter großen Zeitbewegungen entstanden sind und auf mannigfache Weise die Spuren der eigenthümlichen theologischen Bildung jener Zeit, in der sie entstanden sind, der eigenthümlichen Mängel und Bedürfnisse dieser Zeit an sich tragen, so daß der rechte Protestantismus einerseits ihre Irrthumsfähigkeit zugestehen und andererseits zwischen Form und Idee unterscheiden muß. Denn wer den menschlichen Charakter der Symbole gänzlich verkennend dieselben jeder Prüfung entziehen und sie für absolute Wahrheit erklären wollte, würde der Wahrheit widerstreben und den Symbolen eine Autorität und Dignität zuschreiben, die sie nie haben können und selber nicht haben wollen: denn Gottes Wort allein ist unfehlbar und irrthumslos, die Symbole aber nur, quia et quatenus cum sacra scriptura consentiunt. Ebenso wer jedes

einzelne Wort der Symbole urgiren und mit zäher Festigkeit an den kirchlichen Formeln haften wollte, statt die kirchlichen Grundanschauungen, den Typus der gesunden Lehre, der darin enthalten ist, die Grundgestalt, die unauslöschlichen genuinen Grundzüge treu zu wahren, der vergöttert die Symbole und verwandelt Menschliches in Göttliches. „Bekenntnißschriften können nur insofern Verbindlichkeit haben, als ihr Inhalt eben Bekenntniß des Glaubens ist. Weitere dogmatische Explicationen, Beweisführungen und dgl. gehören nicht den Bekenntnißschriften als solchen an, werden daher auch nicht von denjenigen mitbekannt, die sich zu ihrem Inhalte bekannt haben.“ (Gutachten der theol. Facultät zu Berlin; s. Bedenken der theol. Facultäten. Altenburg 1839 p. 110).

Wenden wir nun das bisher Gesagte auf die Bekenntnißschriften unsrer Kirche an, so werden wir vor Allen der Augsburg. Confession den Preis zugestehen müssen, daß sie den Anforderungen eines kirchlichen Symbols allseitig entspricht, daß sie das Grundbekenntniß ist, mit welchem der luther. Charakter einer Landeskirche oder Einzelgemeinde steht und fällt, da sie die innere kirchliche wie die äußere staatsrechtliche Grundlage derselben bildet, sanctionirt durch den Augsburger Religionsfrieden (1555) und den Westphälischen Friedensschluß (1648.) In ihr sind die Eigenschaften eines kirchl. Symbols vollständig realisirt, wie wir jetzt näher nachweisen wollen. Was die Legitimität anlangt, so ist die Anerkennung derselben eine allgemeine, und eine Gemeinde, welche dieser conf. Aug. die Anerkennung versagen und sich nicht mehr an die in ihr ausgedrückten Grundwahrheiten binden würde, hörte mit diesem Momente auf, den Charakter einer luther. Gemeinde an sich zu tragen, da ausdrücklich der eigentlich legale Name der ist: confessioni augustanæ addicti. Alle Zeichen äußrer Legitimität sind diesem Grundbekenntniß aufgeprägt, das den innigsten Zusammenhang mit der Vergangenheit und Zukunft der Kirche wahrt und zugleich die Basis bildet, auf welcher jede weitere kirchliche Entwicklung ermöglicht wurde. Allein wenn es auch äußerlich legitimirt und vollberechtigt ist, so ist doch die Hauptsache die, daß es auch innerlich dem Glauben der Kirche entspricht, und in dieser Hinsicht können wir getrost behaupten, daß es der objectivste Ausdruck des Glaubensbewußtseins der Kirche deutscher Reformation ist, das in ihm das wahrhaft objective Resultat der aus dem Worte geschöpften Glaubensüberzeugung, der mit heiligem Ernste erforschten und geprüften Glaubenswahrheiten vorliegt, so daß wer mit ihm nicht harmonirt eo ipso aufhört Glied der lutherischen Kirche zu sein. Denn diese aus Gottes Wort entnommene, in demselben wurzelnde Confession ist das Einheitsband, das alle lutherischen Christen in allen Landen verknüpft, wie es in der Hessischen K. Ordnung vom J. 1566 heißt: „Insonderheit halten wir die Kirchen für die wahren Gemeinden Gottes, welche die Confession, so in Gottes Wort gegründet, dem Kaiser Carolo V. anno 30 zu Augsburg übergeben ist, angenommen haben und annehmen und derselben gemäß lehren“; und in einer andern vom J. 1573 ausgesprochen ist: „die Augsburg. Conf., dieser unser Zeit Symbolum, als die in den prophetischen und apostolischen Schriften wahrhaftig fun-

dirt und gegründet und zum eigentlichen und nothwendigen Bericht von einem jeden Artikel genügsam sind".

Daß die C. A. in den Grundwahrheiten, die sie im Gegensatz zu den menschlichen Theorieen und Fündlein der römischen Kirche und andrer Secten aufstellt, der Schrift entspricht, bezeugt sie selber mit den Worten: „nihil inesse, quod discrepet a scripturis, vel ab ecclesia catholica vel ab ecclesia romana, quatenus ex scriptoribus nota est" (p. 47, 1) und mit der Bemerkung: „ in doctrina ac cærimoniis nihil apud nos esse receptum contra scripturam aut ecclesiam catholicam" (p. 69, 5.) Ein Protest gegen ihren Inhalt, den Niemand aus der Schrift je zu widerlegen im Stande sein wird, da sie „vera, pia et piis conscientiis utilis" (p. 191, 33) ist und „simplicem, immotam ac certissimam veritatem" (p. 573, 20) enthält, ist identisch mit dem Protest gegen die Grundlehren des Evangeliums und mit dem völligen Bruch mit der Kirche der Vergangenheit, da die C. A. sich auf dem Boden der alten Kirche bewegt und den Schatz ihrer Wahrheit wiedergibt. Es gehört in der That eine Kunst dazu, aus ihr einen Widerspruch mit dem Schriftwort zu deduciren, da sie einen wahrhaft biblischen Charakter an sich trägt. Eben darum ist ihr Charakter auch ein wahrhaft kirchlicher: denn obschon die reife Frucht der theologischen Vertiefung in den Glaubensinhalt der Schrift ist sie doch nicht theologisch, sondern wahrhaft practisch, brevis verbis, sed grandis numero, ist sie der beredte Ausdruck des die lutherischen Christen einenden Glaubens, „unanimis et communis ecclesiarum nostrarum pia sententia" (p. 571, 11.) Ihre Bedeutung besteht einerseits darin, daß sie die Unterweisung der werdenden Glieder im Glauben unsrer Kirche ist, andrerseits darin, daß sie die Kirche, welche sie eint, unterscheidet von der ungläubigen Welt, von aller Häresie und dem Glauben der andern Sonderkirchen, daß sie „pia illa confessio, quae solidis testimoniis immotae ac in verbo Dei expressae veritatis superstructa est" (p. 6), die Differenzpuncte klar und bestimmt darlegt, und endlich darin, daß sie die Grundlage zur theologischen Vermittlung und zur Entscheidung theologischer Streitfragen bildet. Daraus ergibt sich auch ihr regulatives Ansehen, in Bezug auf welches wir mit Höfling (l. c. p. 37) sagen: „tanquam cognitionis, discretionis et decisionis normæ symbola adhibenda sunt, si quaeritur, quomodo se quis ad hujus vel illius ecclesiae propriam fidem communemque vitam habeat" und (p. 50): „tanquam monumenta doctrinae ecclesiasticae literis consignata decernunt ac dijudicant, quæ quisque credit, eorum quæ sit ratio ad ea, quæ credit ecclesia". Es soll die C. A. nicht Lebensgrund und Ziel, sondern nur Regel des kirchlichen, amtlichen Wirkens in der Kirche sein.

Ist aber die C. A. das Grundbekenntniß unserer Kirche, so dürfen wir die Apologie als die theologische Begründung der C. A. bezeichnen. Diese wurde von den Evangelischen auf dem Convent zu Schweinfurt 1532 als ein Zeugniß ihres Glaubens angenommen und 1537 zu Schmalkalden von ihnen unterschrieben als testimonium, quod recte et pie sentiamus de Evangelio Christi" (p.

75, 15), in qua non modo August. conf. perspicue explicatur atque ab adversariorum calumniis vindicatur, verum etiam clarissimis et solidissimis sacræ scripturæ testimoniis confirmatur“ (p. 570, 6). Sie ist ein theologisches Meisterwerk, eine durch klare, lichtvolle und durchaus schriftgemäße Beweisführung, durch dialectische Gewandtheit, durch Ruhe und Gründlichkeit, wie durch wohlthuende Wärme ausgezeichnete authentische Erklärung der C. A.; wissenschaftliche Reife und evangelische Glaubensfreudigkeit reichen sich in ihr die Hand. Aber trotzdem kann sie nie jene Bedeutung beanspruchen, die der C. A. zukömmt, da sie einerseits doch ein wesentlich theologisches Gepräge an sich trägt und anderseits von Irrungen nicht ganz frei ist, so daß ein lutherischer Theologe sich unmöglich zu allen theologischen Aufstellungen der Apologie rückhaltslos und unumwunden bekennen kann. Man vergl. Bretschneider: die Unzulässigkeit des Symbolzwangs in der evang. Kirche Leipzig 1841, und Julius Müller: die erste Generalsynode der evang. Landeskirchen Preußens und die kirchlichen Bekenntnisse. Breslau 1847 p. 88.

Die schmalkaldischen Artikel, in denen Luthers kraftvolle Eigenart sich abspiegelt, wurden von den Theologen unterschrieben und als ihr Endzweck bezeichnet: „In iis doctrina August. conf. repetita est et in quibusdam articulis e verbo Dei amplius declarata, et insuper fundamenta monstrata et graves causæ recitatæ sunt, cur a pontificiis erroribus et idolomaniis secessionem fecerimus.“ (p. 570, 7). „In illis D. Lutherus veram et genuinam formulæ Vitembergæ conscriptæ sententiam brevibus quidem, sed significantibus et perspicuis verbis explicuit“ (p. 650, 17). Ihre Bedeutung besteht besonders darin, daß sie über das Verhältniß zum Papst und Papstthum sich ausdrücklich und umfassend erklären, daß sie den Gegensatz zu Rom mit der größten Entschiedenheit ausdrücken, weßhalb sie von Kraftausdrücken nicht frei sind, aber eine Einheit, eine Lebensfülle und eine Kraft athmen, wie nur Luther im Stande war, sie einem Zeugniß einzuhauchen. Mit Recht bilden sie deßhalb einen Bestandtheil der Symbole, da in ihnen weder eine Uebertreibung des bestehenden Gegensatzes zu finden noch auch die Bereitwilligkeit auf Grund der Schrift eine Versöhnung herbeizuführen zu vermissen ist.

Ueber Ansehen und Bedeutung der beiden Katechismen Luthers herrscht im lutherischen Lager nur Eine Stimme; ihre Aufnahme unter die symbolischen Schriften rechtfertigt sich vollkommen. Wo eine Kirche ist, da hat sie nicht blos den Beruf, durch Wort und Sacrament den Glauben zu erzeugen, sondern auch im Glauben zu erziehen; ihre Aufgabe ist *διδάσκειν τηρεῖν πάντα ὅσα Χριστὸς ἐνετείλατο αὐτῇ*. Dazu bedarf sie kurzer Lehrbücher des Glaubens, die dem Bedürfniß und Verständniß des Volkes angemessen sind; und Luther, in dem ein warmes Herz für das liebe deutsche Volk geschlagen hat, verstand es in der Sprache des Volkes zu reden, die zartesten Saiten des menschlichen Gemüthes zu rühren. Sein kleiner Katechismus ist ein Meisterstück echt volksthümlicher Auslegung, im Geiste Gottes geschrieben, an evangelischer Wahrheit und Weihe wie an volksthümlicher Einfalt, Klarheit

und Kraft bis jetzt unübertroffen, „ebenso kindlich wie tiefsinnig, so faßlich wie unergründlich, einfach und erhaben“ (Ranke: deutsche Gesch. Bd. II. p.445), so recht eine Laienbibel, „in quibus omnia illa breviter comprehenduntur, quae in sacra scriptura fusius tractantur et quorum cognitio homini christiano ad aeternam salutem est necessaria“ (F. C. p. 518, 5). „Pia doctrina“, heißt es ibid. p. 570, 8 von den beiden Katechismen, e verbo Dei desumta, in iis quam maxime perspicue et simplicissime in usum rudiorum et laicorum est comprehensa et dilucide declarata“. Wenn darum von Ammon (Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion II. 2 p. 143) bemerkt: „Auch der Starrgläubigste müsse einräumen, daß unsere Katechismen seit geraumer Zeit durch die That aufgehört hätten, symbolisch zu sein“, so wird dieses hohle und flache Urtheil weit überwogen durch das Bekenntniß des Fürsten Georg von Anhalt, „daß in dieser kleinen Laienbibel der Kern aller prophetischen und apostolischen Lehren auf das Kürzeste zusammengefaßt sei“; durch das Urtheil eines Dr. F. Mayer: „Tot res, quot verba; tot utilitates, quot apices complectens. Pagellis brevis, sed rerum theologicarum amplitudine incomparabilis“, und durch die Bemerkung des Dr. Sigmund Baumgarten, der ihn ein „wahres Kleinod unserer Kirche und ein wirkliches Meisterstück des Vortrags“ nennt. Wenn wir nun auch dem großen Katechismus nicht die gleich hohe Bedeutung wie dem kleinen vindiciren können, ihre beiderseitige Bedeutung liegt doch darin, daß sie der volksthümliche Ausdruck des unsere Kirche mit der Kirche aller Zeiten verbindenden, sie in der rechten, reinen Lehre einenden Glaubens sind.

Was endlich die Concordienformel, diese theologische Anwendung der C. A. auf die Streitigkeiten jener Tage, betrifft, so ist es richtig, daß sie die melanchthonische Richtung ausschließt und einen stark ausgeprägten theologischen Character an sich trägt und daß namhafte lutherische Landeskirchen sie nie angenommen haben. Allein trotz alledem bewahrt sie ihre symbolische Autorität und Bedeutung sowohl aus innern wie aus äußern Gründen. Denn sie schließt sich durchaus an die andern Symbole an und will nichts andres sein, als eine durch die entstandnen Glaubensirrungen nothwendig gewordne Erklärung der Kirche über den Lehrinhalt der frühern Symbole, wobei nicht geleugnet werden kann, daß sie nach Form und Inhalt über dieselben hinaus greift, wenn sie auch das Grundprincip derselben festhält, weßhalb sie immer nur als Bekenntniß zweiten Ranges gelten kann. Allerdings ist sie nicht das Machwerk eines Triumvirats, wie Planck ihr zum Vorwurf macht, sondern sie ist das gemeinsame Werk der bedeutendsten Vertreter des lutherischen Lehrbegriffs und fand wenigstens überall da Anerkennung, wo nicht Intriguen und Machinationen hinderlich in den Weg traten. Deßhalb werden wir uns an dieser Nichtzustimmung einzelner Territorien lutherischen Charakters nicht stossen und an der symbolischen Bedeutung der Concordienformel, quia et quatenus cum sacra scriptura consentit, festhalten, wenn wir auch immerhin nur eine secundäre Autorität ihr zugestehen können.

So sind denn die Symbole Zeugniße der Kirche, in denen sie ihr Bewußtsein von dem, was der Inhalt des Wortes ist, darlegt; sie sind „norma professionis fidei sicque declarant, quaenam dogmata ecclesiae cujusdam sint propria ac quomodo haec a reliquis cœtibus discernatur“ (Walch: introd. in libr. symbol. II. §. 11); sie sind Norm der Lehre und es kann den einzelnen Theologen nicht das Recht zugesprochen werden, aus der Schrift die Glaubenslehren zu bilden oder nach subjectivem Ermessen und Belieben zu bestimmen, ob er eine Lehre für wesentlich oder unwesentlich hält*); nein ipsius ecclesiæ est, statuere quas partes doctrinæ habeat pro primariis, quas pro minus gravibus. Quarum eligendarum si singulis deferretur optio neque postularetur certa certorum doctrinæ capitum adprobatio, rursus omnis professio nec vim nec fidem haberet majorem“ (Höfling: l. c. p. 74).

II.

Diese fortdauernde kirchliche Geltung der symbolischen Bücher gegenüber den modernen Anfeindungen nachzuweisen, ist unsere weitere Aufgabe, an die herantretend wir die dagegen aufgetauchten Einwürfe einer Prüfung unterstellen wollen. Man hat verschiedne plausibel klingende Gründe in's Feld geführt, um dadurch die Autorität der Symbole über den Haufen zu werfen, und ihre Gegner sind nicht blos neuesten Datums im Lager des Protestantenvereins und der Union, sie datiren schon aus früherer Zeit. Mit dem beliebten Thema der Gewissensfreiheit glaubt man ein Bollwerk wider den Symbolzwang aufzurichten und erhebt das Feldgeschrei:

1. Die Autorität der symbolischen Schriften verstößt gegen das heiligste Privilegium des Menschen, gegen seine Glaubens- und Gewissensfreiheit. Gewiß eine schöne Rede, nur schade, daß sie beim Licht betrachtet eitel Dunst und Nebel ist. Denn es ist ein Unterschied zwischen Freiheit und Ungebundenheit des Gewissens, welches doch in seinen innersten Tiefen als das Soll des Schuldners, als die Frage nach der Versöhnung eine Sühnung und Entschuldung gebieterisch fordert und nur in der Harmonie mit Gott seinen Frieden findet. Das in Gottes Wort gefangene und gebundene Gewissen wird nie einen Gewissensdruck empfinden, wenn es sich an die aus diesem Gotteswort geschöpften Bekenntnißschriften bindet. Zudem wird Niemand gezwungen, ohne innere Ueberzeugung irgend einem Symbol seine Zustimmung zu geben, sondern die Kirche, die um sich nicht zu einem Tummelplatz der widersprechendsten Ansichten und Lehren zu machen, um nicht an ihrer Selbstauflösung zu arbeiten, doch Erkennungszeichen ihres Glaubens und ihrer Lehre haben muß, um sich genau als das was sie ist zu bezeichnen, stellt jedem die freie Wahl, ob er sich zu ihr bekennen und mit

*) Gegen Seyler: Vom Bekenntniß der Kirche p. 147.

ihren Prinzipien in Einklang setzen will, aber sie kann nun und nimmermehr zugeben, daß in ihrer Mitte sich solche als ihre Angehörigen betrachten, welche mit dem, was sie glaubt und bekennt, nicht übereinstimmen. „Hoc certe nequit permittere, ut a suis ministris suoque adeo nomine atque auctoritate error commendatus propagetur. — Das ist keine Kirche, quæ neget, satis certo definiri posse, quæ vera doctrina sit, idque putet in incerto relinquendum esse, cui nulla certa neque de vero neque de falso persuasio sit, qui non vindicat sibi scientiam ejus, quod per se verum est, sed quidquid continet doctrinæ fides, in singulorum arbitrium permittat“ (Höfling l. c. p. 29). Wenn nun die Kirche schon von ihren einzelnen Gliedern, die an den Segnungen ihrer Gemeinschaft participiren wollen, die Uebereinstimmung mit ihren in den Symbolen niedergelegten Grundlehren fordern muß, so hat sie desto mehr Recht und Pflicht, von denen, welche sie zum Amt der Lehre und des Dienstes abordnet, zu verlangen, daß sie sich verantworten über ihre Stellung zu dem, was sie glaubt und bekennt, zu fragen nach der religiösen Ueberzeugung ihrer Diener, sie zu verpflichten, daß sie nicht wider sie, sondern für sie sein, nicht zerstreuen, sondern mit ihr sammeln werden, und es steht jedem frei, entweder ein Ja oder ein Nein zu sagen. Verpflichtet ja auch der Staat eidlich auf die Beobachtung seiner Verfassung und Gesetze, um die Garantie zu haben, daß der Einzelne im Sinn und Geiste derselben dem Ganzen diene. Solche Verpflichtung ist keineswegs eine Fessel für den Geist und eine Last für das Gewissen, weil kein Diener der Kirche genöthigt wird, des Amtes in ihr zu warten, wenn er nicht die Schriftmäßigkeit ihrer Symbole anerkennt, und es ist mehr als naiv, es ist eine Verirrung des Gewissens, ein Kirchenamt zu begehren und zugleich die ungebundene Freiheit zu fordern, nicht nur eine andere Lehre als die der Kirche unter Autorität und Vollmacht der Kirche zu predigen, sondern sogar die Kirchenlehre anfechten, als irrthümlich erklären und verwerfen zu dürfen. Treffend sagt Hengstenberg (Ev. K. Z. 1839 p. 660): „Wer zwingt denn Jemand, ein Amt in einer Kirche zu haben, deren Glauben er nicht theilt? Wenn wir dafür eifern, daß Niemand, der das Bekenntniß der Kirche nicht mitbekennt, sich für einen Mitbekenner desselben ausgeben dürfe, so thun wir dieß unter Andern auch im Interesse der Ehrlichkeit, welche nicht will, daß die Einfältigen durch solche Schalkheit und Täuscherei betrogen und in ihrer Arglosigkeit um ihr edelstes Gut gebracht werden. Wir thun es im Interesse eines echten Liberalismus, der nicht leiden kann, daß die der Hörfreiheit entbehrenden Gemeinden der Lehrwillkür der Geistlichen unterworfen werden“.*)

2. Ein weiterer Einwand ist der, daß die Verpflichtung auf die heilige Schrift genüge. Dieser von Vielen und vielfach erhobene Einwand, der auf dem formalen Princip unserer Kirche basirt und dasselbe einseitig betont, verkennt die Bedeutung und das Verhält-

*) Ueber diesen Punct vergl. die wesentlich gleichen Anschauungen bei Seyler (l. c. p. 137 und 146).

niß der Symbole zur Schrift. Denn sie wollen nicht die Schrift ersetzen und ergänzen, wollen dem Werth derselben keinen Abbruch thun, sondern nur der subjectiven Willkür eine Schranke setzen und die von der Kirche gewonnene Glaubenserkenntniß als den Ausdruck des sie einenden Glaubens darstellen, da wie die Erfahrung lehrt die heilige Schrift von Verschiednen ganz verschieden ausgelegt wird und Viele die Religion nicht aus der Offenbarung der Schrift, sondern aus ihrem eignen Geist heraus schaffen und bilden, so daß, wenn jedem die Freiheit gegeben wäre, nach seinem subjektiven Ermessen den Schriftinhalt darzulegen und seine eigne unklare Fantasie walten zu lassen, die Kirche das Gegentheil von dem werden würde, was sie sein soll und das Wort: quot capita, tot sensus auch auf das Gebiet des Glaubens übertragen würde. Welch' ein buntes Vielerlei diese vielgepriesne Verpflichtung auf die Schrift zu Tage fördert, leuchtet am deutlichsten aus der Erklärung hervor, welche der Rationalismus mit seinem Hang zur Sage und seiner Betonung der Vernunft in den Inhalt der Schrift hineinlegte. Die Symbole sind aber nichts andres, als der bei jeder lebendigen Ueberzeugung nothwendige Ausdruck des Gesammtbewußtseins der evangelischen Kirche. „Daß diese gar keinen Grundsatz von bestimmtem Inhalt hat, sondern nur die Bibel in Bausch und Bogen, ohne sich eine christliche Wahrheit daraus anzueignen, zur Grundlage habe, das können nur solche wähnen, welche weder die Entstehungsgeschichte der evangelischen Kirche und ihrer Lehre kennen, noch einen Begriff von der Natnr und den Bedingungen einer kirchlichen Gemeinschaft haben" (Hupfeld: Lehrart. der C. A. p. 11). Herrschte freilich in der ganzen Kirche ein unanimis et communis consensus über den Inhalt der Schrift, dann genügte die Verweisung und Verpflichtung auf sie; allein da die Sachlage eine andere ist, so kann die Kirche unmöglich, ohne ihre innere Auflösung herbeizuführen und zu einem Verein von Uneinigen, dessen Grundzug ein wirres Durcheinander wäre, zu werden, die Auslegung der Schrift dem subjectiven Ermessen der Einzelnen überlassen, sondern „um des Ansehens der heiligen Schrift selbst willen muß sie von ihren Dienern die Lehre fordern, von der sie weiß, daß sie der Inhalt der Schrift ist. Denn es ist nicht minder ein evangelisches Princip, daß die heilige Schrift deutlich und unzweideutig sei, und ist dieses, so kann und darf die Kirche, welche die Grundlehre der Seligkeit aus ihr geschöpft hat, nun nicht mehr zweifeln, ob sie sich nicht darin geirrt habe, und ihre öffentliche Lehre von einer zukünftigen Forschung der einzelnen Prediger und deren möglichen andern, vielleicht entgegengesetztem Resultate abhängen lassen" (Stahl: K. V. p. 65). Wenn deßhalb Bretschneider (Unzuläßigkeit des Symbolzwanges p. 120) meint, daß bei einer Kirche, deren Grundcharacter ist, eine schriftmäßige zu sein, eigentlich die Verpflichtung auf die Schrift völlig genug sei", so ist diese Rede eine so vage und unbestimmte, daß jeder diese Verpflichtung wieder anders verstehen kann, wie sie denn von Max Krenkel (Religionseid und Bekenntnißverpflichtung p. 111) in dem Sinn, „daß sie die heilige Schrift als unbedingte Autorität faßt und die Anerkennung der altlutherischen Inspirationslehre verlangt", entschieden verworfen und dahin verstanden wird, daß sie sei „eine Hinweisung

auf die jedem protestantischen Prediger obliegende Pflicht, fleißig und gewissenhaft in den ehrwürdigen Urkunden des Christenglaubens zu forschen, aus der Fülle des in ihnen sich offenbarenden Geistes sein sittlich- religiöses Leben fort und fort zu kräftigen und in frommer Hingabe an denselben sich eine feste selbständige Ueberzeugung zu bilden, die er dann mit voller innrer Wahrheit seiner Gemeinde verkündigen kann", da „in unserer Zeit, wo die entgegengesetztesten religiösen Richtungen auch in der Gemeinde vertreten sind und miteinander einträchtig für praktische Zwecke wirken, das Verlangen recht und billig ist, daß diese Mannigfaltigkeit sich auch im kirchlichen Lehrstande auspräge". Daß dadurch die Kirche zu einem Babel heilloser Verirrung und Verwirrung, zu einem Tummelplatz der widersprechendsten religiösen und irreligiösen Anschauungen würde, sehen diese Meister auf der Höhe ihrer Bildung nicht ein. Nein „in necessariis unitas, in omnibus caritas": das muß der Grundsatz der Kirche sein und bleiben, und diese unitas spiegelt sich eben und lediglich in ihren Symbolen ab.

3. Weiter hören wir den Einwand, daß durch die Symbole als durch eine unwandelbare Lehrnorm einerseits die freie Entwicklung der Lehre und damit auch der Kirche, das freie Walten des Geistes in der Kirche beschränkt und andererseits die Rechte der Wissenschaft gefährdet werden. Allein dagegen läßt sich vieles erwidern. Der heilige Geist, der durch das Wort in alle Wahrheit leitet, läßt sich in seiner Wirksamkeit nicht durch menschliche Schranken hemmen und seine Offenbarung ist eine ewige und unwandelbare. Er wirkt immernur mit dem Wort und schafft neue Erkenntniße nur, indem Er nicht eine neue Lehre kund gibt, sondern auf dem Grundpfeiler und der Grundveste der einmal geoffenbarten Wahrheit weiter baut. Das ist ja gerade das πρῶτον ψεῦδοσ der römischen Kirche, daß sie diese Grundveste mehr und mehr verläßt und die üppig wuchernde Fülle ihrer sinnlosen und gottlosen Dogmen angeblich dem hl. Geiste verdanken will, während sie wirklich nur der Inspiration eines Lügengeistes folgt. Eine solche Einwendung verstößt zugleich gegen die in allen Zeiten der Kirche allgemein anerkannte perspicuitas und perfectio der Schrift, nach der sie perfecte, plene et sufficienter omnia continet, quæ ad fidem et vitam christianam atque adeo ad æternæ salutis consecutionem scitu sunt necessaria" (Quenstedt). Gibt es über die Schrift hinaus keine Offenbarung des Heils, dann kann es auch keine Fortbildung und Erweiterung der Schriftwahrheit selber geben, und jeder Fortschritt auf dem Gebiet des Glaubens, jede Weiterentwicklung desselben kann nur auf dem Grunde der in der Schrift bezeugten Wahrheit geschehen, kann nur eine tiefere Versenkung in diese Eine absolute Wahrheit sein, die ihre Norm hat an den Grundideen und Grundwahrheiten des Heils. Es würde die evangelische Kirche in die eisernen Arme der römischen Kirche zurücksinken, würde sie zugeben, daß der Geist neue, über die Schrift hinausgehende, ja derselben widersprechende Dogmen offenbare; sie würde sich auf die Wege der Montanisten, Swedenborgianer und Irvingianer verirren, wollte sie dem zu-

stimmen, daß der Geist in fortgehenden Offenbarungen den Schriftgrund vollende. — Aber auch die Rechte der theologischen Wissenschaft werden dadurch nicht beeinträchtigt. Ihre Aufgabe ist es, Schrift und Kirchenglauben gegen die Angriffe der Gegner zu vertheidigen und deren Einwürfe in der Wurzel zu erfassen, aus der sie kommen. Ihr kann also keineswegs das Recht abgesprochen werden, an das reformatorische Bekenntniß das Richtmaß der Schrift zu legen und dasselbe zu prüfen, so daß, wenn sich die Theologie im Element der wahren Freiheit bewegt, gewiß leicht der Fall eintreten kann, daß Bekenntniß und Dogmatik aus einander gehen; ja man würde der lutherischen Kirche alle Zukunft absprechen und sie zur Stagnation verurtheilen, wenn man ihre Grundlehren nicht für entwicklungsfähig hielte; indessen hat diese Fähigkeit und Freiheit ihre Schranke an der Schrift und an dem gelegten Bekenntnißgrund, so zwar, daß jedes Abweichen von dem Bekenntnißgrund und der Bekenntnißsubstanz ein Abirren auf falsche Wege und eine Verläugnung lutherischen Glaubens ist und Niemand den Anspruch auf den Namen eines Lutheraners erheben darf, welcher nicht der auf die Rechtfertigung aus dem Glauben gegründeten Ueberzeugung lebt, daß das Bekenntniß der lutherischen Kirche mit der Schrift wesentlich übereinstimme. Demnach kann die Lehrfreiheit, die man der kirchlichen Wissenschaft gewährt, nicht in schrankenlose Lehrwillkür umgewandelt werden, es darf dem Gelehrten innerhalb der evangelischen Kirche nicht erlaubt sein, den innersten Kern des evangelischen Glaubens zur Schale zu machen und wegzuwerfen, damit aber die Grundlehre des Evangeliums selber anzutasten. „Mag darum auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung auch mit Recht größere Freiheit herrschen und es dem Geistlichen erlaubt sein, die Resultate seiner Prüfung, selbst seine Zweifel und Einwürfe gegen die Uebereinstimmung der Lehre der Kirche aus dem göttlichen Worte in wissenschaftlichen Werken mit Ruhe und Bescheidenheit vorzutragen, doch muß die Freiheit ihre Grenzen haben, und wir glauben diese Grenzen dahin bestimmen zu müßen, daß der Geistliche auch bei seinen wissenschaftlichen Forschungen innerhalb des göttlichen Wortes und der evangelischen Kirche stehe. Er muß also von der Ueberzeugung ausgehen, daß die heilige Schrift das wirkliche und wahrhaftige Wort Gottes enthalte und daß die Haupt- und Grundlehren der evangelischen Kirche in dem Worte Gottes gegründet seien". (Ev. K. Z. 1837 p. 318). Wohin sollte es mit der Kirche kommen, was sollten namentlich die Glieder der Gemeinde anfangen, wenn jeder die Ergebniße seiner oft so ungebundnen, trunknen Wissenschaft für Glaubenswahrheit ausgeben und dazu verpflichten würde! Es würde die Kirche zum Chaos, da ja derselbe Gelehrte heute die und morgen eine andere Ansicht und Ueberzeugung haben kann; ohne ein normatives Bekenntniß würde die Kirche zum Spielball subjectiver Einfälle und oft ganz unreifer Resultate, die nur den Namen wissenschaftlicher Forschung haben, wie lucus a non lucendo.

4. Gewichtiger und mit dem Schein einer gewissen Berechtigung tritt der Einwand auf, daß bei der großen Verschiedenheit des

Glaubens, die in unsern Tagen factisch bestehe, eine Verbindlichkeit gegen die Symbole unmöglich sei und die Union der beiden evangelischen Confessionen durch die Symbole unmöglich gemacht werde. Das erste dieser Bedenken hat Schleiden (die symbolischen B. B. und die protest. K. 1840 p. 95. 237.), das andere haben die Unionsfreunde geltend gemacht. Daß innerhalb der evangelischen Kirche religiöse Gegensätze, deren Versöhnung unmöglich ist, bestehen, wird Niemand in Abrede stellen wollen, aber daß die Kirche nicht die Aufgabe hat, diese Gegensätze in ihre Lehre und ihr Bekenntniß aufzunehmen, sie vielmehr verpflichtet ist, dieselben zu überwinden, wird eben so wenig bestritten werden wollen. Obschon voll Liebe und Nachsicht gegen die Dissentirenden darf sie doch dieser Liebe nicht auf Kosten der Wahrheit Raum geben, und ihr Grundgesetz und die Basis ihres Bestandes: „Uebereinstimmung in der Wahrheit des Evangeliums" in's Gegentheil verkehren. Es wäre die höchste Pflichtwidrigkeit, wollte sie um des lieben Friedens willen muthlos Alles preisgeben und statt das Wahrheitspanier hochzuhalten vielmehr durch Verzicht auf die Wahrheit die völlige Anarchie in der Kirche sanctioniren. *Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς Κοίρανος ἔστω* — und dieser Eine, der in der Kirche herrschen und alle Gegensätze allmälig überwinden muß, das ist der wahre, in Gottes Wort gegründete, in den Symbolen ausgesprochne Glaube. — Aber auch mit dem an sich berechtigten und schönen, von uns völlig getheilten Wunsche einer wahrhaft innerlichen Vereinigung der getrennten Confessionen und mit dem Vorwurf, daß die Symbole solcher Union hinderlich im Wege stehen, hat es die gleiche Bewandtniß. Der schöne Gedanke der Union findet seine Verwirklichung nur in der Einheit des Glaubens und Bekennens, und zwar wird er nicht durch Menschen realisirt, sondern der Herr selber muß diese unirende Thätigkeit vollziehen. Es ist nichts, wenn man die vorhandnen Gegensätze nicht versöhnt, sondern nur verhüllt und todtschweigt, und das ist der große Irrthum aller Unionen der Gegenwart, daß sie einerseits mehr oder minder auf einem Bündniß mit dem religiösen Indifferentismus beruhen, aus dem sie die meisten Anhänger gewinnen, andrerseits vor der historischen Wahrheit, die doch immer wieder sich geltend macht, die Augen geflissentlich verschließen, ferner dem natürlichen Entwicklungsproceß gewaltsam vorgreifen und darum störend einwirken, endlich aber die Kirche aus der ihr vom Herrn vorgezeichneten Bahn verdrängen und statt als die Hüterin der Wahrheit sie anzuerkennen und zu achten sie vielmehr in eine von Menschen geformte hineinleiten, daß sie also die Wahrheit hintansetzen und die äußere Verfassung zum Primären erheben. Es ist aber eine Täuschung, wenn man meint, dadurch das Trennende und die Gegensätze aus der Welt schaffen zu wollen; eine Union, die nur negirt, aber nichts Positives aufweist, eine Union, die für alle Farben Raum hat und ein buntes Mancherlei in sich birgt, eint nicht und dient nicht der Selbsterbauung, sondern der Selbstauflösung der Kirche. Unsre Kirche kann nichts von ihrem Glauben und ihrem Bekenntniß aufgeben, ohne ihren apostolischen Character aufzugeben und auf ihren ökumenischen Beruf zu verzichten. Grund

und Zweck und Ziel der Union, die Seele aller Arbeit und alles Kampfes für die große heilige Union kann nur die Einigkeit im Geiste sein, wie sie Paulus characterisirt: „εἷς Κύριος, μία πίστις“, „μεχρὶ καταντήσωμεν οἱ πάντες εἰς τὴν ἑνότητα τῆς πίστεως καὶ τῆς ἐπιγνώσεως τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ“ (Eph. 4, 5. 13), und unsere Symbole hindern nicht die Realisirung dieses großen, erhabnen Gedankens der Union, sie fördern dieselbe vielmehr, indem sie klar und bestimmt die Bedingungen und Mittel der vera unitas darlegen“ (Müller p. 125, 5. 153, 10. 154, 16. 157, 28.)

5. Gegen die fortdauernde Geltung und Bedeutung der Symbole erhebt man aber auch den Einwurf, daß die Verpflichtung auf sie Heuchler schaffe und daß dieselbe eine unpractische, erfolglose Maßregel sei. Diese bereits von Schleiermacher (Reformations-Almanach von 1819 p. 347 u. 357) erhobenen Bedenken sind allerdings ganz richtig, aber so wenig ohne Gewicht, daß der geistvolle Theologe mit sich selber in Widerspruch geräth, wenn er trotz alledem für den Geistlichen eine verpflichtende Formel verlangt, in der sich derselbe verbindlich macht, daß er Alles, was in unsern Symbolen gegen die Irrthümer der katholischen Kirche, besonders in den Artikeln von der Rechtfertigung u. s. w. gelehrt sei — denn Schleiermacher sieht ib. p. 372 den Inhalt der C. A. nur insoweit als symbolisch an, als derselbe gegen die Lehren der katholischen Kirche gerichtet ist —, mit der hl. Schrift und der ursprünglichen Lehre völlig übereinstimmend finde und daß er, so lange ihm das Lehramt anvertraut sei, nicht aufhören werde, diese Lehren vorzutragen. Mit Recht bemerkt Steffens (von der falschen Theologie und dem wahren Glauben p. 215), „daß der Lehrer der Gemeinde den Glauben der Gemeinde ganz und gar theilen muß, ja noch mehr als in den übrigen Gliedern muß dieser Glaube in ihm befestigt sein. Denn der Lehrer ist nicht ein solcher, der über den religiösen Glauben der Gemeinde in irgend einer Weise etwas zu bestimmen hat, der ihn anders gestalten darf“; er ist eben auch ein Mitglied der Gemeinde und trennen ihn bedenkliche Zweifel von dem Glauben der Gemeinde, für deren Glaubensbewußtsein er der Mund der Gemeinde ist, dann erheischt es die Ehrlichkeit und der sittliche Character, daß er sein Amt niederlege. Lehrt er und predigt er trotzdem wider seine Ueberzeugung, weil er das Brod der Kirche ißt und darum auch nothgedrungen das Lied der Kirche singen muß, dann ist er der Heuchler und die Kirche, quae de occultis non judicat, ist ohne alle Schuld, da sie wie der Staat, dessen Diener ihr Amt nicht nach eignem Gutdünken und Belieben, sondern nach der ihnen ertheilten Vorschrift zu verwalten eidlich verpflichtet werden, das unveräußerliche Recht und die in ihrer eigenen Existenz begründete Pflicht hat, keinem Diener der Kirche die Freiheit zu gewähren, daß er ihren Grundsätzen zuwider lehre und handle und statt mit ihr zu sein vielmehr wider sie ist. Das Bekenntniß ist der nothwendige Zaun, den sie wider alle Irrlehren und wider alle Irrlehrer aufrichten muß, ist die Garantie, daß ihren Gliedern gesunde Speise vorgesetzt wird. Wer sich mit demselben nicht in

Einklang setzen kann, der hat jederzeit das Recht, das ihm anvertraute Amt niederzulegen, und ein Frevel ist es, sich als Diener der Kirche zu geriren, ohne mit den Grundprinzipien der Kirche übereinzustimmen. Auch das verfängt nicht, daß damit doch nicht allen Lehrabweichungen und Ueberschreitungen vorgebeugt werde und eine Verpflichtuug auf die Symbole practisch nutzlos sei. Hört denn Gottes Gesetz auf die Menschen zu binden, weil sie es doch alle übertreten? Hört der Staat auf Gesetze zu geben und Anordnungen zu treffen, weil ihrer Viele jene übertreten und diese nicht respectiren? entbindet er seine Diener des Amtseides, weil Einzelne denselben brechen oder ihn nur gezwungen leisten oder wider ihn im Stillen conspiriren? So wenig dieß der Fall ist, so wenig kann und darf die Kirche um ihrer selbst willen von der Verpflichtung auf die Symbole abgehen oder aber sie als unzeitgemäß und der fortschreitenden reinern Erkenntniß des göttlichen Wortes widerstrebend aufgeben; sie würde sich damit den Boden unter ihren Füssen wegziehen.

6. Aber so sagt man, positiv-juristische, staatsrechtliche Prinzipien laßen sich nicht auf das Gebiet des Glaubens übertragen und auf Sachen des Gewissens anwenden. Göschel (Berliner Jahrb. für wissenschaftl. Krit. 1838 p. 15) hebt mit gutem Fug gegenüber diesem von Meurer (Christus und die Kirche, die Evangelien und die symbolischen B. B. p. 36) vorgebrachten unstichhaltigen Einwand hervor: „die Kirche ist ihrerseits so befugt als verpflichtet, ihr Gebiet innerhalb seiner Grenzen rein zu erhalten. Wer könnte sie zwingen, die Feinde am eignen Busen zu nähren?" und p. 15: „die Grenzen der Freiheit schmälern den Begriff der Freiheit so wenig, daß dieser vielmehr ohne seine Grenzen fich nicht realisirt". Würde freilich die Kirche dem Einzelnen einen bestimmten Glauben wider sein Gewissen und seine Ueberzeugung aufdringen und aufzwingen, würde sie dem Diener der Kirche die Pflicht auferlegen, auch wider sein besseres Wissen in seinem Amte auszuharren, so würde sie ein Unrecht begehen. Aber obschon sie weder ein Polizeistaat ist noch Staatspolizei üben darf, hat sie doch das unwidersprechliche Recht, Normen festzusetzen, nach denen, und Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren sich die Diener der Kirche zu bewegen haben, da sie ohne dieselben ein Reich der Unordnung, der Verirrung und Verwirrung werden und mit sich selber uneins würde. Sie gibt damit nicht ein Gesetz, sondern sie bezeichnet blos die Sphäre, in welcher bei aller Freiheit der Bewegung die Einzelnen bleiben müßen, wenn sie nicht überhaupt auf die Mitgliedschaft verzichten wollen. „Die Augsburgische Confession ist nicht ein Kirchengesetz, das heißt eine die Einrichtung und weitere Gestaltung der bereits gegründeten Kirchengemeinschaft betreffende Anordnung, welches veraltern und nach Bedürfniß durch ein neues ersetzt werden kann, sondern die Grundlage, dds Statut der evangelischen Kirchengemeinschaft selbst" (Vilmar: das Verhältniß der evangelischen Kirche zu ihren neuesten Gegnern p. 8). Man wird deßhalb, will man das Existenzrecht der Kirche nicht in Frage stellen und der Ungebundenheit Thür und Thor öffnen, nun und nim-

mermehr die Befugniß ihr bestreiten können, über Reinheit der Lehre zu wachen und sich eine Garantie zu verschaffen, daß die, welche dem Lehramt obliegen, auch mit dem, quæ ecclesia credit ac profitetur, stets in Einklang sich befinden und nicht im Stillen das Unkraut der Häresie ausstreuen. „In dieser Beschränkung die Führung eines Lehramtes von dem Bekenntniß eines bestimmten Glaubens abhängig zu machen, ist weder Gewissenszwang" (Cappel l. c. p. 28), noch eine polizeiliche Maßregel, sondern nur der Ausfluß einer nothwendigen und heilsamen Fürsorge für die Gemeinden, die nicht der Selbstherrlichkeit und den wissenschaftlichen Wandlungen eines Einzelnen preisgegeben, sondern in organischem Zusammenhang unter einander erhalten werden sollen, was nur möglich ist durch Aufrechterhaltung der Bekenntnißeinheit. „Nam pro vero reipublicæ ecclesiasticæ cive haberi nequit, nisi qui fidei unitate cum ea conjunctus est". (Höfling l. c. p. 64). Damit fällt auch dieser Einwand dahin, wie die andern von uns vorgeführten. Denn um nur das Eine noch zu bemerken, der Eid, den der Staat fordert, ist doch auch eine Sache des Gewissens und fordert den Verzicht auf die persönliche Willkür, bindet an die Verfassung und die Gesetze des Staates und schränkt die Eigenwilligkeit ein. Im letzten Grunde ist es auch nicht der Eid oder die ordinatorische Verpflichtung, gegen welche sich die Waffen der Polemik wenden; nicht der Verpfichtung gilt der Widerspruch, sondern dem, worauf man sich verpflichtet; und die Geistlichen, welche von Symbolzwang und Gewissensdruck schreien, welche den papiernen Papst verwerfen, sind mit dem Inhalt des Symbols zerfallen, wünschen zwar, das Amt der Kirche zu behalten und das Brod der Kirche zu essen, aber sie wollen los und ledig vom Bekenntniß der Kirche sein; sie wollen die Freiheit, sich zu etwas Anderm zu bekennen, als wozu die Kirche sich bekennt, um dann ohne Bedrängniß des Gewissens die Einkünfte des Amtes genießen zu können; ihre Forderung auf Beseitigung jeder ordinatorischen Verpflichtung ist nichts als der schlecht verhüllte Wunsch, daß die Symbole selber geändert und abgeschafft werden. Ist aber die ordinatorische Verpflichtung kein Zwang, da jeder freiwillig sich zu ihr versteht und jeder, der des Amtes Aufgaben mit der eigenen Ueberzeugung unverträglich findet, das Amt niederzulegen und der mit dem Amt verknüpften Verpflichtung quitt zu werden befugt ist, dann sind alle jene Einwürfe nichts denn pure Täuschungen und Täuschereien. Wer freilich die Freuden und Genüsse des Amtes haben will, ohne auch die Last der Verpflichtung, die lediglich die feierliche Anerkennung bestimmter Amtspflichten ist, auf sich zu nehmen, wer wol die Würde und die mit ihr verknüpften Einkünfte, aber nicht die Bürde des Amtes annehmen möchte und bei jeder Amtsverpflichtung von Gewissenszwang und Beschränkung der persönlichen Freiheit redet, der besitzt überhaupt nicht die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden. „In der That", sagt Richter (K.-Recht p. 439), „liegt der Verbindlichkeit, nicht nach den eignen subjectiven Ansichten, sondern nur auf der Grundlage der Bekenntnisse das Evangelium zu lehren, schon in der Uebernahme des Amtes. Aber auch für eine besondere Verpflichtung sprechen gute

Gründe; denn indem die Kirche die Glaubenspflege der Gemeinden in die Hände der Geistlichen legt, muß sie sich durch eine ausdrückliche Mahnung an die Gewissen der letzteren dafür Gewähr zu schaffen suchen, daß jene Pflege nur auf dem Grunde werde geübt werden, auf dem die Kirche selbst errichtet ist. Und hierin liegt keine Verkümmerung weder der Gewissens- noch der Lehrfreiheit, weil die Kirche keinen nöthigt, gegen sein Gewissen zu lehren, und weil eine Freiheit ohne Grenzen keine Freiheit, sondern Willkür ist". Und treffend sind v. Ammons (Christl. Sittenlehre II p. 106) Worte: „Die evangelische Kirche kann auf den Vorwand derer keine Rücksicht nehmen, welche behaupten, daß sie den Eid auf die symbolischen Bücher mit ihrem Glauben, mit ihrer Ueberzeugung und also auch mit ihrem Gewissen nicht zu vereinigen vermögen. Ich glaube nicht an die Göttlichkeit der Bibel, denn ich bin ein Naturalist; ich verwerfe die Erbsünde, denn ich denke pelagianisch; ich leugne die göttliche Würde Jesu Christi und halte Ihn nur für den Redner Gottes an das verblendete Menschengeschlecht. Aber warum glaubst du das? hast du ein Recht, von der evangelischen Kirche zu fordern, daß sie deinetwegen ihr Bekenntniß ändere? Nöthigt dich Jemand, in ihre Dienste zu treten, zu welchen du gerade dieser deiner individuellen Ansicht wegen weder geschickt noch fähig bist?"

7. Völlig lächerlich und entweder ein Ausfluß der Bosheit oder das Zeugniß der Armuth und der Unkenntniß ist die Rede, durch die symbolischen Bücher werde ein papierner Papst aufgestellt und eine menschliche Autorität in Glaubenssachen errichtet. Dieser Vorwurf wäre nur dann begründet, wenn die evangelische Kirche mit der Autorität absoluter Unfehlbarkeit auftretend den Kanon der Unveränderlichkeit und Irrthumslosigkeit der symbolischen Schriften in dem Sinn aufstellte, in welchem dieses Prädicat allein dem Schriftwort zukömmt. Eine absolute Behauptung der Art widerstritte nicht nur dem Wesen der evangelischen Kirche, deren Prinzip nicht Stagnation, sondern Fortbildung im wahren Sinne des Wortes ist und deren Symbole selber nicht eine bloße Repristination der altkirchlichen Bekenntnißformel, sondern eine Fortbildung und ein Weiterbau auf den soliden Grundlagen der alten Kirche sind, widerstritte auch dem Wesen der gesammten christl. Kirche; und die vom papiernen Papste mit Schenkel und Consorten lärmend reden, verwerfen die alte Grundlage sammt dem Neubau und wollen einen Neubau auf gar keinem Fundamente aufführen, indem sie die Kirche auf die Schrift, auf den Geist, auf die Freiheit und die Liebe mit sorgfältiger Vermeidung oder künstlicher und phrasenhafter Umschreibung und Verhüllung dessen bauen wollen, was sie denn etwa kraft der Schrift, des Geistes, der Freiheit und der Liebe als untrügliche, seligmachende Wahrheit anerkennen. Beim Licht betrachtet sind jene Helden des feierlichen Protestes wider den papiernen Papst diejenigen Leute, welche über das Christenthum und den Glauben der Ansicht huldigen, daß Gott die Christenheit habe 1800 Jahre lang im Nebel herumtappen lassen und daß es erst dem 19. Jahrh. vorbehalten blieb, das rechte Licht aufzuzünden und daß alle Fortbildung nur geschehen

könne mit dem Umsturz des Bestehenden. „Ceterum quæ vim suam servant“, sagen wir dagegen mit Höfling (l. c. p. 34), neque a se desciscunt, sed in genere suo sibi constant, minime tamen omni tempore, quasi nullo suo motu cieantur, prorsus eadem sunt. Non ea est unitas, ut ejus circumscriptae terminis fides et doctrina subsistant quasi, nullo incremento noventur, nullas notas vitales edant. Ut verae progressioni impedimento sint, id symbola nequaquam agunt, sed nullus fieri potest verus progressus, nisi in eo, quod rectum est, persistatur. Rectam viam non persequentium omnis progressio est a recta via deerratio et ad veritatem non accessus, sed ab ea recessus.“ Wir müssen diesen Einwand als eine Verleumdung, als eine absichtliche Täuschung bezeichnen, da wie schon Luther (Unterricht der Visitatoren 1527) sagt „die Symbole nicht als strenge Gebote, sondern als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens“ angesehen werden müssen, da sie nur das Zeugniß der Kirche, das credimus und nicht zugleich das anathema enthalten, wie in der conf. Helvet. (Genf 1819 Vorrede) richtig bemerkt ist: „Nos eglises ne disent point aux docteurs: croyez! mais elles leur disent: croyez-vous?“ und wie Höfling (l. c. p. 65) völlig zutreffend sagt: „Non ita se res habet, ut recte dicatur: Quoniam semel hujus ecclesiae coetui adscriptus aut in ejus docendi munere constitutus es, haec tibi sunt et docenda et credenda, imo hoc dicendum est: prout ea sunt, quae tibi credere et docere certum destinatumque est, aut potes aut non potes pro hujusmodi potissimum ecclesiæ vel socio vel doctore haberi.“ Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Kirche nicht in blos äußerlichem schulgerechten Bekenntniß, sondern im innern lebendigen Glauben und der freien geistigen Aneignung besteht, daß ohne bindende Symbole eine gesicherte kirchliche Gemeinschaft undenkbar und unmöglich ist; wir halten die Redensarten von einem papiernen Papst für ein unnützes Geplauder, das nur Schwachköpfe bestechen kann.

8. Allein wird denn dadurch nicht der Buchstabendienst sanctionirt, wie Schleiermacher (Almanach p. 366) und Johannsen (l. c. p, 57) mit einem gewissen Schein der Wahrheit geltend machen? Diese feine Unterscheidung zwischen Buchstabe und Geist ist nichts andres als ein trübes Irrlicht, als eine völlig vage und leere Formel: denn der Geist ist unfaßbar ohne das Wort, und das Wort ist das Organ der Selbstmittheilung des Geistes. Man verliert sich auf spiritualistische und mystische Wege, wenn man den Geist einseitig in den Vordergrund stellt und dem Buchstaben jede Berechtigung abspricht: der Buchstabe ist eben die Form, in welche sich die ewigen und erhabenen Gedanken des Geistes kleiden, ist das Gefäß für die Selbstoffenbarung des Geistes, und wer so hitzig gegen den Buchstaben eifert, stößt auch die Autorität der Bibel um. Mit den symbolischen Schriften hat die Kirche keineswegs einen Buchstabendienst aufrichten und jedes einzelne Wort derselben als verpflichtend und bindend hinstellen wollen, sondern sie spricht in ihnen die in der Schrift enthaltene, jeden Irrthum verneinende Glaubenswahrheit aus und verlangt von keinem ihrer Diener,

daß er ein Sclave des Buchstabens sei, sondern daß er nur zu dem Glauben der Kirche sich bekenne und ihn bekenne, ihm vollständig die Freiheit der Bewegung innerhalb bestimmter Grenzen wahrend. Es hat jeder das Recht, für die Heilsgedanken Gottes selber das Kleid zu fertigen, aber die Gedanken Gottes, die in Christo Jesu zu rettenden Heilsthaten geworden sind, müssen sich in Predigt und Unterricht treu abspiegeln und eine Aenderung der Form darf nie eine Aenderung der Lehre involviren, es darf Niemand sich eine eigne Religion mit Hilfe menschlicher Speculation construiren und diese für den Glauben der bekennenden und zeugenden Kirche ausgeben. Denn dieser Grundsatz völliger, durch nichts gebundner Lehrfreiheit ist ein vollendeter Widerspruch, welcher der Kirche das unbestreitbare Recht eine Lehrnorm zu bestimmen raubt, um es der Privatmeinung der einzelnen Lehrer zu übertragen, damit diese aus ihrem eignen Geiste sich selbst die Grenzen ihrer subjectiven Willkür stecken. Mit welch' pompösen Gründen daher dieser Widerspruch auch gegen die Symbole auftritt, er erweist sich trotz alledem als nichtig und wird durch die dahinter versteckte Feindschaft gegen die Grundprincipien der Symbole gerichtet.

9. Indessen werden denn nicht doch Johannsen (l. c. p. 16) und Schleiden (l. c. p. 104) Recht behalten, wenn sie die Beseitigung der Verpflichtung auf die Symbole mit der nicht abzuleugnenden Verschiedenheit des Glaubens bei den einzelnen Gliedern der Kirche motiviren und sie deßhalb für moralisch unmöglich erklären? Wäre was Inhalt und Gegenstand des Glaubens ist das Erzeugniß der menschlichen Speculation, hätte jede Zeit erst die Aufgabe, nach den Resultaten der Wissenschaft und nach dem Stande der Bildung festzusetzen, was Wahrheit ist und was nicht, trüge jeder Einzelne in sich den Quell der Wahrheit, dann wäre die Forderung: „Hinweg mit den Symbolen!" wohl begründet: denn dann wäre jeder sein eigner Gott, der nach den Gedanken seines eignen Herzens den Weg zur Seligkeit und die Mittel zu ihrer Erlangung bestimmte, und die Religion würde das bunteste Conglommerat von Ergebnissen der dem steten Wechsel unterworfnen menschlichen Speculation sein. Der Eine würde diese, der Andre jene Lehre und Thatsache über Bord werfen, die Mehrzahl würde nur das acceptiren, was mit der Vernunft und der hochgepriesenen Aufklärung der jeweiligen Gegenwart vereinbar ist — und die Kirche würde eine Gesellschaft von Geistern des Neins. System um System würde in raschem Wechsel auf einander folgen, eine Verirrung würde die andre ablösen und ein ewig Irren, der Zweifel bange Qual würde das trübe Loos der Menschen sein. Da nun aber eine untrügliche Quelle der Wahrheit in der Kirche fließt, da wir die Lösung der Frage: „Was ist Wahrheit?" in Christo haben, so kann die Kirche keinerlei Concessionen an die Zeitideen, an das moderne Bewußtsein oder an die Glaubensansichten der Einzelnen machen, sondern ihre Devise muß lauten: „Also steht es geschrieben und davon geht kein Jota ab"! Wider alles Nein menschlicher Klügelei muß sie festbleiben auf dem in allen Stürmen und bei allem Tosen der

Wogen unentwegten Fels der Wahrheit, aus dem auch unsre Symbole als köstliche Steine herausgehauen sind. Denn „ein Christenthum nach Art der neuen Philosophen und Pantheisten ist keines: ohne persönlichen Gott, ohne Unsterblichkeit, ohne Individualität des Menschen, ohne historischen Glauben ist es keines, obgleich es eine sehr scharfsinnige, sehr geistreiche Philosophie sein mag“ (Niebuhr: Lebensnachrichten Bd. II p. 344.) Beides, ihre Einheit und ihre Wahrheit, würde die Kirche aufgeben, wollte sie um der Verschiedenheit der Glaubensansichten willen und um den Albernheiten der Halbgläubigen und Ungläubigen Rechnung zu tragen die Basis ihres sie einenden Glaubens unterminiren und ihren Glaubensinhalt je nach den Einfällen der Einzelnen moduliren.

10. Auf den Vorhalt aber, den Schleiermacher (Stud. und Krit. 1831 I.) und Meurer (l. c. p. 65) machen, es bezeuge die Verpflichtung auf die Symbole ein Mißtrauen in die Kraft der Wahrheit und des Evangeliums, antworten wir mit Höflings (l. c. p. 33) trefflichen Worten: „Sage nicht, daß man den Dienern der Kirche ohne jede Gefahr eine jede Lehre gestatten könne, wenn nur in der Kirche eine gleiche Freiheit des Widerspruchs und der Widerlegung gewahrt werde; groß sei die Kraft und Gewalt der Wahrheit, um sich selbst zu schützen, und sie müsse nothwendig aus dem Kampf der verschiednen Meinungen und Streitigkeiten endlich als Siegerin hervorgehen. Denn wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß der wahre Glaube, da das Reich Christi nicht untergehen kann, einen wenn auch später, so doch gewissen Sieg davon tragen werde, so wurden doch zwei Puncte von den Gegnern bisher nicht gehörig beachtet, welche hiebei von der größten Wichtigkeit sind: der eine, daß die irrige Lehre, weil sie unsern Begierden und dem Hochmuth des menschlichen Herzens außerordentlich schmeichelt, viel leichter in die Gemüther einschleicht, als die durch ihre Züchtigungen beschwerliche göttliche Wahrheit; der andere, daß es sich hier nicht um das Schicksal des Reiches Christi überhaupt und seinen künftigen Sieg, sondern um die Pflichten der Kirche und ihre Sorge um das Heil der Einzelnen handelt. Wenn die kirchliche Gemeinschaft sich als müssigen Zuschauer des Treibens so Vieler zeigt, welche durch ihre falsche Lehre und ihre Irrthümer die Gemüther zu verwirren suchen, so kann sie dieß keineswegs mit der Entschuldigung vertheidigen, daß es keiner menschlichen Hilfe bedürfe und Gott selber der Vertheidiger seiner Sache sein und sie zum Wege führen werde. Denn weit entfernt, daß diese gewisse und gerechte Hoffnung des Sieges die Kirche vom Handeln und Streben abhalten dürfe, muß sie vielmehr dieselbe noch mehr dazu anspornen, da die Sache nicht so steht, daß die Sorgfalt Gottes die der Seinigen ausschlösse. Das wäre eine traurige und gottlose Zuversicht, wenn sie uns daran hindern wollte, der gegenwärtigen Gefahr zuvorzukommen und nicht für das Schicksal der großen Menge, welche inzwischen durch die falsche Lehre zu Grunde gehen könnte, zu sorgen! Im Gegentheil ist es die Pflicht der Kirche gegen ihre Glieder, daß sie, soviel es durch menschliche Sorgfalt und löbliche Mittel möglich ist, dieselben vor der Ver-

führung derer sichere, welche entweder den Glauben vernichten oder das Gemüth mit Aberglauben anfüllen, und daß sie ihnen die reine Lehre des Evangeliums und die wahren Hilfsmittel zur Erlangung des Heils mittheile."

Nicht unerwähnt und unbesprochen wollen wir endlich die von der theologischen Fakultät in Jena*) jüngst erlassne und von einer großen Anzahl Gleichgesinnter, auch von bayrischen Geistlichen unterzeichnete Verwahrung gegen eine Beschränkung und Verkümmerung der protest. Lehrfreiheit lassen, einen Protest, der völlig unberechtigt ist und von einer vollkommnen Begriffsverwirrung Zeugniß ablegt, so groß und viel gepriesen auch die Namen sind, die unter demselben stehen. Diese Erklärung fordert „Gleichberechtigung der verschiednen Richtungen der Kirche, die auf dem Grunde des Evangeliums stehen," und erhebt bittre Klage über eine „dermalen in der Kirche wichtige Partei, welche die Zeit für gekommen erachte, um der thatsächiich in der evangel. Kirche bestehenden Mannigfaltigkeit der theolog. Richtungen ein gewaltsames Ende zu bereiten und alle Diejenigen, welche die Grenzlinien zwischen der ewigen Wahrheit und der wechselnden Form des Bekenntnisses anders bestimmen, als sie, aus der Kirche hinauszudrängen," während doch „die evangel. Kirche die Aufgabe hat, nicht ein bestimmtes Bekenntniß festzuhalten, sondern für den unwandelbaren Gehalt des christlichen Glaubens die für jede Zeit angemessenste Form immer auf's neue zu suchen, und dieses Suchen dauert immer fort: denn es ist zur Zeit noch nicht gelungen, den unserer heutigen theolog. Erkenntniß entsprechenden Ausdruck des gemeinsamen evangel. Glaubens zu finden, da innerhalb der Kirche die Grenzlinien zwischen Inhalt und Form des evangel. Bekenntnisses sehr verschieden bestimmt werden," während sie, die Unterzeichner „die innere Vermittlung der Weltcultur und der christlichen Frömmigkeit suchen und sich damit in wahrer Einheit sowohl mit dem christlichen Princip unsrer Kirche, als mit dem gegenwärtigen Leben und Streben des deutschen Volkes wissen." Dieß ist in kurzer Summa der Inhalt jenes Protestes, von dem die Unterzeichner sich dem Glauben

---

*) Ein Seitenstück zu dieser Jenenser Erklärung bildet die Adresse von 12 Berliner Geistlichen vom 8. Januar 1873 in der Angelegenheit des Pastor Sydow, in welcher beides, Mangel an Logik und theologische Verirrung sich deutlich abspiegelt. Wenn da bombastisch gesagt wird: „Wir kennen keinen andern Herrn in unsrer evangelischen Kirche als unsern Herrn Jesus Christus, unsern Erlöser", und gleich darauf die Worte folgen: „Nicht aber sind die Herren unsers Glaubens die Väter von Nicäa und Chalcedon, noch die Theologen, welche die Bekenntnißschriften des 16. Jahrhunderts verfaßt haben", und „daß viele Geistliche sich in einem Kreis abgestorbner Vorstellungen bewegen, für welche dem größern Theil unsres Volkes immer mehr jeder Sinn und jedes Verständniß verloren geht", „daß die evangelische Kirche immer mehr in einen feindlichen Gegensatz gegen die Bildung und das Culturleben unsrer Zeit gedrängt wird"—, so stellen diese phrasenreichen Redner und Apologeten des Dr. Sydow sich nicht nur auf einen Standpunct mit Arius, Dioskur und Eutyches, sondern sie brechen auch völlig mit den klaren Aussagen der Schrift, ohne zu bedenken, daß sie mit frevler Hand unsrem Volke seinen Glauben nehmen und die größten Gefahren für die evangelische Kirche heraufbeschwören. Mögen sie immerhin an dem Fels der Kirche rütteln, sie werden ihr stolzes Haupt an ihm zerschellen und von den Wogen, in denen dieser Fels unentwegt und unentwegbar steht, verschlungen werden.

hingeben, er werde eines gewaltigen Eindrucks nicht verfehlen, mit dem sie ihren geistigen Zusammenhang mit dem Protestantenverein unzweideutig documentiren und ihre Stellung zum Bekenntniß klar dargelegt haben. In schöne Phrasen gekleidet tritt dieser Protest unverblümt für die Bekenntnißlosigkeit in die Schranken und erstrebt die Versöhnung der modernen Cultur mit dem Christenthum auf Kosten der Wahrheit, in einem liberalen Dusel befangen, der in einen liberalen Schwindel ausartet. Denn der feine Unterschied zwischen Inhalt und Form, den er macht, ist doch nur eine Simulation; man tastet die Form an mit unschuldiger Miene und meint den Inhalt und Kern der Sache. Wer die Auferstehung Christi leugnet und seine sündlose Geburt in Frage stellt, kann der noch ohne Beschämung behaupten, daß er auf dem Boden des Christenthums stehe und daß er die ewige Wahrheit nicht angreife? Wer von der angemessensten Form für den unwandelbaren Gehalt des christlichen Glaubens redet, diesen unwandelbaren Gehalt aber selbst antastet und in die Sonne des Christenthums Nebelflecken hineindichtet, dem Centrum des Christenthums gerade das abspricht, was es zum Centrum macht, kann der noch als Mitglied der Kirche gelten, welcher eben der sündlose Gottmensch die Sonne und das Centrum ist? Gern anerkennen wir die unbedingte Freiheit der wissenschaftlichen Kritik der Bibel gegenüber, deß gewiß, daß sie die Sonde menschlicher Wissenschaft getrost ertragen kann und aus allen kritischen Anfechtungen siegreich hervorgehen wird; gern gönnen wir jedem die Freiheit, nach seiner Façon selig zu werden und halten jeden äußern Zwang für unberechtigt und unmoralisch. Aber wer im Namen und Auftrag der Kirche das Amt der Kirche führt, der muß sich auch im Einklang mit dem Bekenntniß der Kirche befinden, und es ist mehr als eine unwürdige und unsittliche Heuchelei zu sagen, man wolle die alte, ewige Wahrheit nur in ein neues, dem modernen Zeitbewußtsein entsprechenderes Gewand kleiden, während man doch factisch der ewigen Wahrheit selber feindlich gegenüber tritt und sie in die unwahren, aus der Weisheit von unten stammenden Zeitideen verflüchtigt. Man sage doch lieber offen und ehrlich, daß man die Bekenntnisse der Reformatoren als eine für die Gegenwart nicht mehr passende Antiquität betrachte, und sei dann aber auch so consequent, das von der Kirche übertragene Amt niederzulegen, da man den Glauben dieser Kirche nicht mehr theilt und mit dem armseligen Kerzenlicht seiner eigenen Weisheit tiefere Erkenntnisse gewonnen hat, als die Sonne der ewigen Wahrheit sie beut, deren Strahlen sich in jeder aufrichtigen, stillen und sinnigen Menschenseele treu und voll abspiegeln. Welche Bewandtniß es aber mit dieser Form, in welcher der unwandelbare Gehalt des evangelischen Glaubens ausgeprägt werden soll, habe, das kann jeder tiefer Blickende ermessen, wenn er z. B. Dr. Schwalb (der alte und der neue Glaube an Christus, Vortrag 1868) in Bremen sich so äußern hört: „der neue Glaube hat einen Christus, der wie jeder andre Mensch in die Welt gekommen ist, auch nichts weiter ist als wahrer, wirklicher, blosser Mensch. Er ist nicht Gottes Sohn gewesen in einem Sinn, der ihn über die andern Menschen erhob; wenn er sich Gottes Sohn nannte, so meinte er damit

daß er seines Verhältnisses zu Gott sich in eigenthümlicher, unerhörter Weise bewußt sei, sich von Gott väterlich geliebt fühlte und ihn kindlich liebte, zu welchem Verhältniß er auch allen Menschen verhelfen wollte. Er that kein Wunder; er starb nur als Märtyrer der religiösen Wahrheit, ist nicht aus dem Grab erstanden, nicht gen Himmel gefahren. Dagegen ist er seinen Jüngern, die über seinen Tod sehr niedergeschlagen waren, in der wiedererlangten Begeisterung lebendig erschienen und lebt auch bei Gott und seiner Christenheit ewig d. h. geistiger Weise; denn einen geist-leiblichen Raum, den sogen. Himmel, gibt es nicht mehr seit Copernicus. Für die Christenheit ist er nun ein Genius der Religion d. h. ein Mensch, der der Menschheit etwas Neues gibt, der etwas lehrt, das er von keinem Menschen erlernt, sondern unmittelbar von Gott empfangen hat. Er ist der erhabne Lehrer und Märtyrer des seligen Lebens, der Herr der Menschheit."

Wir haben die verschiednen Einwürfe gegen die fortdauernde kirchliche Geltung der Symbole näher gewürdigt und können auf Grund dessen mit aller Entschiedenheit für die fortgehende Autorität derselben eintreten, weil dieselben den consensus mit der heil. Schrift überall festhalten. Sie bei Seite legen, sie als für die Gegenwart nicht mehr geeignet bezeichnen, das hiesse der heiligen Schrift selber den Abschiedsbrief geben, das wäre mit der Leugnung der Grundwahrheiten des Christenthums identisch. Denn das materiale Princip unsrer Kirche, das wesentlich und nothwendig zum Begriff und zur Existenz der protest. Kirche gehört, wie selbst Schleiermacher (Alm. p. 377) zugesteht: „Wer hierin nicht mit den symbolischen Büchern übereinstimmt, der kann unmöglich ein protest. Lehrer sein wollen; denn entweder er neigt sich zur katholischen Kirche oder er hält den ganzen Streit für überflüssig," wie Twesten (Vorles. über Dogm. I. p. 259) und de Wette (luth. Dogm. §.20) freudig anerkennen, ist der Grundton der Symbole und kömmt in ihnen objectiv und subjectiv zur allseitigen Entfaltung; dieser articulus ecclesiæ stantis et cadentis bildet das Centrum der evangelischen Lehre, welche in den Bekenntnissen unsrer Kirche schriftgemäß zum Ausdruck gebracht ist. Hier scheiden sich darum die Wege der gläubigen und der neueren Theologie: wer die Schrift so versteht, wie sie verstanden sein will, wer in ihr Christum findet als den Herrn, in dem Göttliches und Menschliches zu Einer Person vereinigt sind, als den einigen Hohepriester, Mittler und Versöhner, der schreibt freudig sein Ja und Amen unter die Bekenntnissschriften der evangel.- lutherischen Kirche und findet in ihnen den in allem Wesentlichen richtigen Ausdruck der Schriftlehre; wer mit ihnen disharmonirt, der opponirt gegen den Inhalt, den Kern und Stern der Bibel selber und seine innerste Absicht ist keine andre, als unbedingte Freiheit von jeder Autorität, sowol von der kirchlichen wie von der biblischen, sowol von der des Wortes Gottes wie des Bekenntnisses zu erlangen, dem ist die Schrift eben auch nur Menschen-

wort und seine Bibel ist die alleinige Autorität der Menschenvernunft oder wie Biedermann (Dogmatik §. 133) sich ausdrückt: „Wort Gottes ist die allgemeine Bezeichnung des Offenbarungsmomentes in jeder religiösen Erscheinung.“

Unbeschadet dieser fortdauernden Geltung der kirchlichen Symbole, die wir den Character unsrer Kirche nennen möchten, so daß ihre beständige Autorität einerseits das Zeichen und Zeugniß der Characterfestigkeit ist, andrerseits aber auch ein Aufgeben der Symbole mit dem Aufgeben der heil. Schrift gleichbedeutend wäre, müssen wir doch einräumen, daß eine Ergänzung, Weiterbildung und Entfaltung der Symbole denkbar, möglich und sogar nothwendig sich erweisen kann; denn keinem kirchlichen Bekenntniß dürfen wir den Character absoluter Unveränderlichkeit vindiciren. Es fragt sich nur, **wer** diese Ergänzung vorzunehmen berechtigt ist und **in welcher Weise** diese Fortbildung stattfinden darf? Um erstere Frage näher in's Auge zu fassen, so versteht es sich von selbst, daß keinem einzelnen Theologen und sei er noch so geistreich und gelehrt, die Befugniß eingeräumt und zugestanden werden kann, an dem Bekenntniß Modificationen und Erweiterungen vorzunehmen; vielmehr steht dieß Recht der Kirche als solcher d. h. der Gesammtheit der Gläubigen zu und hier wieder den aus dem Lehrstande zusammengesetzten Synoden,*) wie die Conf. Aug. (art. 7) dieß andeutet: „competit episcopis ut episcopis cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere;“ und wie die Art. Smalc. (de primatu papae) sagen: „ne ecclesiæ eripiatur facultas judicandi et decernendi ex verbo Dei“. Indeß stellen die Reformatoren die Entscheidung in Glaubenssachen nicht blos dem Lehrkörper, sondern der Gesammtgemeinde anheim, da sie das Bekenntniß angeht und der Grundsatz: „quod omnes tangit, hoc debet ab omnibus tractari et approbari“ Platz greift. So heißt es in der Recus.-Schrift von 1546 (Walch Bd. XVII p. 1166): „cum fides sit universalis nec minus ad laicos pertineat, quam ad clericos, quomodo tractatio fidei debebit esse particularis et non universalis?“ Es bedarf also zu einer Erweiterung der Symbole der Zustimmung der lutherischen Gesammtgemeinden in allen Ländern, die in ihren Vertretern diese ertheilen mögen, weßhalb das corpus evangelicorum ausdrücklich bemerkt (Schauroth: Samml. der concl. corp. ev. I p. 159), daß ein einmal von der Kirche angenommenes symbolisches Buch ohne Consens und Zuthun der gesammten Kirche nicht mehr geändert werden kann.—

Wichtiger ist uns die Frage nach dem **Wie** der Fortbildung der Symbole, da ja in unsern Tagen vielfach Beseitigung der alten Grundlagen und ein völliger Neubau gefordert wird. Denn das schlimmste Mißverständniß wäre die Meinung, als ob die evangelische Kirche nach ihrem eigenen Princip einen Uebergang zu einem Bekenntniß machen

---

*) Trefflich sind in dieser Hinsicht die Bemerkungen von Dr. von Harleß in seinem Votum ꝛc.

oder dulden könne, welches den Glaubensartikeln des einmal abgelegten Bekenntnisses direct widerspräche und dasselbe in seinen unterscheidenden Merkmalen als irrig negirte. In der negativen Richtung gegen das Bestehende, alt Bewährte sind viele Geister einig; sie Alle wollen einen Neubau aufführen ohne ein positives Fundament einer Neuschöpfung; dem Einen gilt dieß, dem Anderen jenes als Basis und sie sind nur einig in dem Verlangen einer Freiheit, in der jeder nach seinen subjectiven Stimmungen und Ansichten bauen kann, wie er will. Aber aus solcher Willkürherrschaft kann keine Einheit emporblühen; das wäre eine factische Selbstvernichtung der Kirche, ein gänzliches Preisgeben jenes Lebenszusammenhanges, in welchem unsere Kirche mit der ganzen alten Kirche stehen will. Mit den hohlen Phrasen von Fortschritt, Aufklärung, Zeitbewußtsein, Geistesfreiheit baut man nie die Kirche; nur positive Gedanken können die alte Grundlage mit haltbarem Neubau schmücken, der ein Bau nicht blos für einen Tag, sondern für Enkel und Urenkel sein soll. Ein Weiterbau aber ist nur möglich auf der Grundlage der alten Kirche: denn das Princip der Reformation fordert als Grundlage aller kirchlichen Gemeinschaft das reine, offne und deutliche Bekenntniß zu der seligmachenden Wahrheit der Schrift, und jener Geist, der vom klaren Bekenntniß der Kirche nichts mehr wissen und einen „dogmenfreien" Verein gründen will, ist nur ein Gespenst, nun und nimmermehr aber der Geist der lebendigen, im rechten Glauben erhaltenen und geeinten Kirche. Demnach kann entweder eine wirkliche Fortbildung des Bekenntnisses stattfinden, aber nur auf der soliden Grundlage des alten Bekenntnisses, nur unter Wahrung der in den Symbolen klar ausgesprochenen Grundwahrheiten des Christenthums, so daß jene Weiterbildung eine Vertiefung in dieselben ist, oder aber eine Fortbildung, die unbewußter, unklarer oder schlecht maskirter Widerspruch gegen das Bekenntniß ist und Aufhebung desselben d. h. Beseitigung der Einen göttlich- gewissen Wahrheit, und damit kirchlicher Selbstmord. Das letzte Ziel dieser Afterprotestanten ist ja dieß: jede Schranke soll fallen, das subjective Belieben des Einzelnen soll die alleinige Autorität sein, die negative Theologie soll triumphirend einziehen in eine vollberechtigte Stellung auf Kanzeln und Kathedern, und die völlige Verneinung aller christlichen Grundlehren soll die Befugniß haben, das wahre biblische Christenthum zu befehden; es soll die wahre Freiheit der Kirche, in der jeder von sicherm Grund und Boden aus seiner darin wurzelnden individuellen Kraft Raum zu ungehindeter Ausgestaltung gewährt, in bodenlose, ungezügelte Ungebundenheit ausarten; es soll der Wissenschaft gestattet sein, in hehrer, himmlischer Höhe richtend und schlichtend nach eignem Ermessen über den Glauben zu entscheiden und Gesetze des Glaubens zu dictiren. Auf solche Phantasiestücke einer trunkenen, sich selbst vergötternden Wissenschaft, die ihr eignes Licht über die in zahllosen Strahlen leuchtende Sonne der Wahrheit stellt, kann die Kirche ihre Existenz nicht gründen; ihr Schibboleth ist Bekenntnißtreue, treue Bewahrung der anvertrauten und geoffenbarten Wahrheit.

Ihr zu Recht bestehendes Bekenntniß und die Verpflichtung der Geistlichen auf dasselbe ist deßhalb eine fortdauernde Appellation an die Gewissen ihrer Diener, deren sie nicht entrathen kann, ohne sich selber aufzugeben; diese ordinatorische Verpflichtung ist ein sittliches Correctiv wider eindringende heilsverderbliche Ausschreitungen in der Lehre. Denn soll die Kirche wirklich bestehen, soll sie nicht ein leerer Klang oder eine lediglich äußern Zwecken dienende Anstalt sein, dann muß sie ihren Dienern, die in ihrem Auftrag zu den Gemeinden reden, eine professio fidei, die wie schon Melanchthon treffend bemerkte nichts andres ist, „nisi confessionis repetitio, quam exstare oportet, ut vera ecclesia ab aliis gentibus discernatur" (orat, adv. calumnias Osiandri), verlangen, ein feierliches Gelübde, daß sie ihr Amt dem Glaubensbekenntniß der Kirche gemäß führen und dasselbe als stete Lehrnorm anerkennen wollen. Wer die Verpflichtung auf die heil. Schrift als allein berechtigt statuirt, der verkennt, daß von je und je und zu allen Zeiten eine kirchliche Gemeinschaft durch das sich bildet, was sie als den Inhalt der heilbringenden Offenbarung im Worte ansieht und erkennt, und daß sie das, was sie ist, nicht bleiben kann, wenn sie blos zu der höchsten Norm ihrer Ueberzeugung sich bekennt, aber das, was ihre daraus abgeleitete Ueberzeugung ist, verschweigt oder jedem frei läßt. Eine bekenntnißlose Kirche mit Indifferenzirung aller Lehre arbeitet an ihrem eignen Ruin und wird ein Tummelplatz der entfesselten Subjectivität. Die bekennende Kirche bedarf einer Garantie, daß dem Bekenntniß gemäß gelehrt und gepredigt wird, und „die Lehrer sind der Kirche verantwortlich und sollen nicht Herren und Gesetzgeber sein, sondern Diener der Kirche, die nur übertragene Rechte ausüben" (Bretschneider: Dogmat. II §. 207). Die ordinatorische Verpflichtung ist also nothwendig, um die Uebereinstimmung in der rechten, reinen Lehre stets zu erhalten. „Kann es jedem einzelnen Religionslehrer überlassen bleiben, sein selbst geschaffnes System auf die kurze Dauer seines Amtes allgemein zu verbreiten?" (Wiese: K. Recht III p. 316.) Nein; denn die in den Symbolen aufgestellten Religionsprincipien müssen als Grundsätze der ganzen Kirche geachtet, befolgt und heilig gehalten werden und es dürfen die Lehrer der Kirche keine davon abweichenden und mit denselben in Widerstreit tretenden Grundsätze öffentlich lehren: dadurch würde die Einheit der Kirche zerstört, es würden die Einzelnen in ihrer religiösen Ueberzeugung unsicher gemacht, es würde das gemeinsame Band der kirchlichen Verbindung der Gefahr gänzlicher Auflösung unterstellt. Um die heillose Verwirrung in der Kirche zu verhüten, um die Einheit der Wahrheit bei aller Manigfaltigkeit der Gaben zu wahren, dazu bedarf es der ordinatorischen Verpflichtung, wie in dieser Hinsicht J. H. Böhmer (jus. eccl. prot. I, 12 §. 25) treffend erklärt: „ministri ecclesiæ sciant, se ea conditione adsumi, ut tantum doctrinam symbolicis libris conformem auditoribus suis proponant," und wie G. L. Böhmer (princ. jur. can. §. 5) bemerkt: „in eadem ecclesia non potest admitti facultas, doctrinas cum ecclesia pugnantes profitendi et disseminandi;" „obligatio membrorum ecclesiæ intuitu publicæ doctrinæ in ecclesia determinatæ

descendit ex unione ecclesiæ in eandem fidem, nec cum libertate conscientiæ pugnat. Sub cura pro conservanda doctrinarum fidei integritate continetur sollicitudo, ne quid in ecclesia doceatur iis adversum, quo fine introducta sunt juramenta religionis." (§. 267. 268.) Nothwendig ist die ordinatorische Verpflichtung, damit nicht innerhalb der Kirche von den mit amtlicher Befugniß ausgestatteten Lehrern die ewigen Grundlagen der Kirche untergraben und die Gemeinden nicht der Lehrwillkür preisgegeben werden, damit die Kirche ihren Dienern gegenüber nicht rechtlos dastehe, damit endlich gleich beim Eintritt in's Amt der Geistliche wisse und inne werde, welches seine Amtspflicht ist und die Bedingung, unter der allein ihm dieses Amt anvertraut werde. „Wer in meiner Mitte das Lehramt übernimmt, von dem erwarte ich, daß er zu der von der Kirche bekannten Wahrheit sich bekenne, sie verkündige und sich daran gebunden halte, so lange er bei mir Lehrer sein will:" (Ansprache des Oberconf. vom 5. Juni 1872): das ist die Meinung der Kirche mit der ordinatorischen Verpflichtung, und darin einen Gewissensdruck und Gewissenszwang zu sehen, darin Fesseln, die dem Gewissen angelegt werden, zu erblicken, ist nur möglich der Bosheit, die Sand in die Augen Andrer streuen und sich selber zur obersten Autorität erheben, sich zum unfehlbaren Papste machen will.

III.

Wenn es nun aber nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht der Kirche ist, um ihrer selbst, um ihrer Diener und um der einzelnen Gemeinden willen die Prediger ordinatorisch auf die Symbole zu verpflichten, so fragt es sich, in welchem Sinn diese Verpflichtung zu fassen und festzuhalten ist, eine Frage, die gerade in unsern Tagen, da sich eine Geringschätzung der Symbole auf der einen Seite und eine Ueberspannung ihres Werthes auf der andern Seite kundgibt, doppelt schwer wiegt. Da ist denn vor Allem vor dem Mißverständniß und Irrthum zu warnen, als involvire diese Verpflichtung die Anerkennung und Zustimmung zu Allem, was die Symbole enthalten, als werde für jedes Wort, für jeden Beweis, für jede Erklärung, für Nebenbemerkungen und Erörterungen jeder Art gefordert, daß man sie als schriftgemäße Wahrheit unterschreibe. Nicht eine Verpflichtung auf den Buchstaben, sondern auf die Glaubenssubstanz des Bekenntnisses will die Kirche, Einhelligkeit in der Bekenntnißsubstanz verlangt sie. Bekenntniß ist aber nicht, was nicht zum Bekenntniß gehört; Bekenntniß ist nicht die Exposition, die Erörterung, die Beweisführung des Bekenntnisses. Bekenntniß sind nur die Glaubensartikel, welche unsre Kirche entweder als die mit andern Confessionen gemeinsamen oder als diejenigen bezeichnet, worin sie sich von andern Confessionen unterscheidet. Das Gemeinsame oder Unterscheidende ist nicht die Art, wie das Eine oder das Andere behandelt, erörtert und bewiesen wird, sondern das, was als Gemeinsames oder als Trennendes aufgestellt und bekannt wird. Denn unsre Symbole enthalten nicht nur das eigentliche Glaubensbekenntniß unsrer Kirche, sondern noch vieles

Andere, was zur Begründung, Ausführung und Beurtheilung der aufgestellten Glaubenssätze dient, Vieles, was nicht unmittelbar den Heilsglauben berührt. Was aber der aus der Schrift geschöpfte Glaube sei, das stellen die Symbole mit ihrem credimus, docemus, das stellen die affirmativa und negativa der Concordienformel gegliedert und gesondert vor Augen. Was nicht in dieser Art zu dem unserer Kirche mit andern Kirchen Gemeinsamen oder sie von ihnen wesentlich Unterscheidenden gehört, das kann und darf nie Object der Verpflichtung sein. Deßhalb hat Spener (consilia I. p. 331) Recht, wenn er sagt: „Sententiarum veritatem agnoscimus et ad illam doctrinam nostram exigimus, qui libris symbolicis subscribimus, non aeque obstricti, ut allegatorum dictorum fidem praestemus, vel juremus, non alio sensu in sacro codice illa occurrere vel legi, quæ sano aliquo sensu in istis citata sunt," und nicht minder richtig heißt es in dem Gutachten der theologischen Facultät zu Berlin (l. c. p. 110): „Sorgfältig sind die Hauptpunkte und die Nebenpunkte in der Lehre zu unterscheiden und nur die ersteren geltend zu machen. Diese müssen auf historischem Wege ausgemittelt werden und geschieht dieß in Bezug auf die evangelische Kirche, so stellt sich als das Herz ihres Lehrbegriffs, als das Centrum desselben, von dem alle andere Lehren als Radien ausgehen, die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben dar." Wir werden demgemäß nur eine ordinatorische Verpflichtung auf die eigentliche Bekenntnißsubstanz anerkennen dürfen und das heißt das bekennen, was die Kirche in ihrem docemus und confitemur bekennt, und so bekennen, wie sie bekennt, also aus dem Geist und Glauben der Kirche heraus sowohl in derjenigen Bestimmtheit und Vollständigkeit, als auch in demjenigen, sich gegenseitig beleuchtenden und begründenden Zusammenhang und in derjenigen Gliederung mit ihr bekennen, in welcher das Ganze der kirchlichen Bekenntnißschriften die einzelnen Artikel des Glaubens mit den sie constituirenden Momenten in sich enthält und vereinigt.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß die Augustana semper augusta das Grundbekenntniß der evangelischen Kirche, der Grundtypus reiner, schriftgemäßer Lehre ist und als solcher als ὑποτύπωσις ὑγιαινόντων λόγων 2 Tim. 1, 13 gelten kann, daß aber zwischen Lehrgrund und Lehrgebäude, zwischen dem Fundamentalen und Nichtfundamentalen, zwischen Substanz und Form wohl zu unterscheiden und nur auf erstere zu verpflichten ist. Zunächst freilich wird die Gebundenheit der Geistlichen an das Bekenntniß primitiv und wesentlich eine innerliche, lebendige, eine Uebereinstimmung mit dem Geist und Glauben der Kirche sein müssen, aus dem heraus diese bekannt hat, was und wie sie bekennt. Denn nur unter der Voraussetzung, daß sie mit ihrem Bekenntniß in der Wahrheit steht und daß die von ihr bekannte Wahrheit sich jedem, der ernstlich nach ihr forscht, als solche erschließen und bewähren werde, darf die Kirche ein tief innerliches Gebundensein fordern, ohne einerseits der Autorität des göttlichen Wortes und andrerseits dem Rechte der freien Persönlichkeit zu nahe zu treten. Ein Binden an die Form, an den Buch-

staben widerstrebt dem Geiste der Freiheit, dessen Odem in der evangelischen Kirche weht; eine substanzielle Gebundenheit dagegen gründet wahrer und bindet tiefer, schützt sicherer und läßt zugleich freier, weil sie nicht von außen nach innen, sondern von innen nach außen geht.

Aber was ist denn Bekenntnißsubstanz und wie gewinnt man dieselbe? Zunächst ist festzuhalten, daß zu der Substanz des Bekenntnisses alle stricten Bekenntnißsätze gehören, in denen die Kirche ihrem aus der Schrift geschöpften und gewonnenen Glauben einen bestimmten, klaren, unzweideutigen Ausdruck gibt, nicht aber die theoretischen Explicationen und Beweisführungen, mit denen man nicht immer einverstanden sein kann trotz aller Treue gegen das Bekenntniß. Es ist der Glaubensgehalt, wie er sich angelegt an die Norm der Schrift in harmonischen Zusammenklang mit derselben als richtig erweist, wobei selbstverständlich zwischen unentwickelter und entwickelter Substanz zu distinguiren ist. Die unentwickelte Substanz, gleichsam die Kindesseele im Bekenntniß, ist der Satz, daß Jesus sei der Christ; die entwickelte Substanz oder die Manneseele im Bekenntniß ist die Explication dieses Einen Satzes nach allen seinen Momenten. Wie aber der Mann unter dem Heranreifen seiner Seele die ursprüngliche kindliche Einfalt bewahren kann und bewahren muß, wenn er sich nicht selbst verlieren und seinem Character untreu werden will, so muß auch das Bekenntniß auf dem ganzen Wege seiner Entwicklung durch alle Kämpfe und Gegensätze hindurch seine ursprüngliche schlichte Glaubenseinfalt bewahren und sich von jedem Puncte seiner Expansion aus immer wieder zu dem einfachsten Ausdruck zurückfinden; es muß in jedem Augenblick seinen ganzen mannigfaltigen Reichthum, den es entfaltet, wieder an die Einheit und Fülle der unmittelbaren Glaubenssubstanz zurückgeben und aus derselben jederzeit wiedernehmen können.*) Dieser fortgehende Proceß des sich Zurückziehens und sich Besinnens des Glaubens auf seinen einfachsten Inhalt und Gehalt, dieser fortwährende Proceß des Auseinanderlegens eben dieses Einen und einigen Gehaltes in der ganzen gegliederten Fülle, Mannigfaltigkeit und Bestimmtheit, zu der er auf dem Weg der Geschichte, der Erfahrung und im beständigen Verkehr mit dem Wort der Wahrheit herangereift ist —, das ist der eigentliche tiefste Lebensproceß des wachsenden, kämpfenden, sich vertiefenden Glaubens; die Bekenntnißsubstanz aber ist die allseitige Entfaltung und Entwicklung der einen biblischen Wahrheit: Jesus ist der Christ! Dieser Eine unentwickelte Glaubenssatz zerlegt sich in seine einzelnen Momente, in die er in Folge der kirchlichen Entwicklung, welche der Glaube der Kirche extensiv und intensiv durchgemacht hat, indem die bereits vorhandnen Glaubenslehren theils eine schärfere und größere Bestimmtheit erfuhren, theils aber auch in Folge der entstandenen historischen Gegensätze aus dem Einen Glaubensquell neue Dogmen ge-

*) Vergl. die Grundsätze, die Harnack aufstellt in der Gegenschrift gegen von Hofmann.

schöpft worden sind, sich nothwendig auseinander legen mußte, so daß die Gebundenheit des Geistlichen an die Glaubens- und Bekenntnißsubstanz eine Gebundenheit nicht blos an ihre unmittelbare schlichte Einheit, sondern auch an ihre entwickelte Bestimmtheit ist und diese entwickelten Lehren den Strahlen gleichen, die von einer Sonne ausgehen und auf eine Sonne zurückweisen. Diese in Thesen und Antithesen sich entfaltende Bekenntnißsubstanz aber gewinnt man, wenn man sich an die stricten Bekenntnißsätze hält, die in der einfachsten Form den Inhalt des die Kirche einenden und sie von allen andern Sonderkirchen und Häresieen scheidenden Glaubens aussprechen.

In diesem Sinne will die ordinatorische Verpflichtung aufgefaßt sein; wer sich an die Glaubenssubstanz der Symbole bindet, der mag für die alte Wahrheit immerhin eine neue Form und Weise nehmen, der mag dieselbe in neuer Weise beweisen, er wird doch nie an der Einen Wahrheit rüttteln, sondern in all' seinem Bekennen und Bezeugen festbleiben bei dem Einen *στύλος καὶ ἑδραίωμα τῆς ἀληθείας*: Jesus ist der Christ, Gott und Mensch in einer Person, der Heiland aller Sünder. Denn wie Seyler (Vom Bekenntniß der Kirche p. 126) treffend hervorhebt, das Bekenntniß darf sich nur auf die Heilsthatsachen, die klar bezeugt sind und sich mit Nothwendigkeit aus der Urthatsache des Heils ergeben, gründen; es dürfen nicht theologische Probleme oder theologische Ansichten z. B. daß der Papst der Antichrist sei, zum Inhalt desselben gemacht werden, sondern nur das, quod ubique, semper et ab omnibus auf Grund der Schrift als unumstößliche Wahrheit angenommen ist, und die ordinatorische Verpflichtung hat nur einen Sinn, wenn sie an diese Eine Thatsache der gottmenschlichen Person bindet, von der aus die Erlösungsbedürftigkeit und Erlösungsfähigkeit der Menschheit, die Thatsache der Erlösung und der Weg zur Theilnahme an ihr sich von selbst ergeben. Zu dem Behufe verweisen wir auf Seyler (l. c. p. 145 – 148), mit dessen Anschauungen und Grundsätzen wir uns völlig Eins wissen.

Um nun schließlich unser Urtheil über die ordinatorische Verpflichtung auf das Bekenntniß klar und bestimmt darzulegen, so halten wir eine solche für unbedingt berechtigt und begründet, nur darf sie sich nicht auf das Ganze der Symbole ausdehnen, da die theologische Beweisführung und Begründung in denselben oft sehr mangelhaft und mit den sichern Resultaten der heutigen theologischen Erkenntniß nicht immer im Einklang ist, sondern nur auf den soliden Untergrund unanfechtbarer Heilsthatsachen, wie sie die Schrift klar und unzweideutig jeder nüchternen und gesunden Betrachtung darstellt. Da nun der Mittelpunkt aller evangelischen Wahrheit dieß ist: Jesus Christus, Gott und Mensch in Einer Person, der einige Erlöser und Mittler zwischen uns Sündern und Gott, da alle andern Wahrheiten des Heils in diesem Centrum zusammenlaufen und durch dasselbe ihre Bedeutung und ihr Licht erhalten, da diese Eine Wahrheit, die in ewiger Heldenschöne mitten durch die wogende Bewegung der Geister, mitten durch die Eintagserschei-

nungen auf- und niedertauchender Ansichten, mitten durch die Kreuzungen mannigfaltiger Irrthümmer hindurchschreitet, in der Conf. August. ihren völlig adäquaten Ausdruck findet, so ist es ganz selbstverständlich, daß diese **Verpflichtung** die **unbedingte** und **rückhaltslose Anerkennung** der in der Conf. August. **niedergelegten Grundwahrheiten** und demgemäß die Verpflichtuug dieselben **jederzeit treu** und **wahr** zu verkündigen involvirt. Es ist weder Gewissenszwang noch Beschränkung der individuellen Freiheit, wenn die Kirche von ihren Dienern fordert, daß sie die in der Conf. August. ausgesprochnen schriftmäßigen Heilswahrheiten als den Ausdruck ihrer persönlichen Glaubensüberzeugung und als die der Gemeinde nahe zu bringende Verkündigung anerkenne; und es ist der Kirche Pflicht, diejenigen Diener, welche nicht den **ganzen Christus** allerlei Weise (Phil. 1, 18) verkündigen, sondern seine göttliche Herrlichkeit und sein göttliches Sein in Frage stellen, ihres Amtes zu entsetzen. Denn wer nicht mit Christo ist, der ist wider Ihn und kann unmöglich der Gemeinde dienen, deren Haupt Er ist. Also **Verpflichtung auf die Conf. August.**, nicht mehr und nicht weniger: — das ist unsre Ansicht, *) denn wer das, was in ihr bekannt wird, nicht mitbekennt, wer den Edelstein dieses Bekenntnisses, die Gottheit Jesu Christi als die Grundlage aller Heilsthatsachen, aller Heilsvermittlung und Heilsaneignung, bei Seite legt und das Kerzenlicht der menschlichen Vernunft zur Alles entscheidenden Norm erhebt, der leugnet das Gebet und die Gebetserhörung, der benimmt den Sacramenten ihren Werth und ihre Wirkung, der decretirt den Anfang des Endes unsrer evangelischen Kirche und begibt sich des hohen Rechtes, ein evangelischer Christ zu heißen, geschweige denn ein Diener des Evangeliums zu sein.**) Denn die fortdauernde Giltigkeit unsrer Erlösung durch Christum, uusre fortwährende durch Christum vermittelte Gemeinschaft mit Gott hört mit dem Moment auf, mit welchem das Göttliche in Christo negirt wird, weßhalb alles Bekenntniß von dem Satz ausgehen und in denselben zurückmünden muß:

Jesus Christus, unser Herr, wahrhaftiger Gott und wahrhaftiger Mensch in der wesentlichen, unauflöslichen Einheit Einer Person, gestern und heute und derselbe in Ewigkeit!

---

*) So faßt auch Richter (K R. §. 241) Die Sache: „Da die Kirche nicht allein eine Gemeinschaft des Suchens nach Wahrheit, sondern auch eine Gemeinschaft in der gefundenen Wahrheit sein soll, so bedarf es eines öffentlichen Zeugnisses über die letztern selbst, damit ein Mittelpunct bestehe, um welchen sich Alle sammeln können, die als lebendige Glieder der Kirche sich erkennen und erkannt sein wollen. Ihr eigenthümliches Glaubensbekenntniß hat sie in ihren Bekenntnißschriften, vorab in der

Augsburgischen Confession bekundet, in welcher sie sich aus Gottes Wort vor Kaiser und Reich legitimirt hat. Das Zeugniß, welches sie solcher Gestalt abgelegt hat, wiederholt sich bei jedem Gottesdienste in ihrer Liturgie und von den Dienern am Worte verlangt sie, daß sie nur diejenige Lehre predigen, welche denselben gemäß ist.— Die Kirche errichtet nicht die Aemter, damit in hundert Kirchen hunderterlei Lehre von gelehrten und ungelehrten Geistern gepredigt werde, sondern damit der Eine Geist evangelischen Glaubens kund werde und in die Herzen sich einsenke."

**) So sagt Rueff: „Die Negirung des Gebundenseins des geistlichen Amtsträgers an das Bekenntniß der Kirche ist eine Negirung der Kirche selbst. Wenn man den Richter ermächtigt, nicht mehr dem objectiven Gesetz, sondern seinem oder einem Majoritätsgefühl Ausdruck im Erkenntniß zu geben, so hat man Willkür statt Recht statuirt."

Druck von Hier. Mühlberger.

Druck von Hier. Mühlberger in Augsburg.